

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung  
zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 651. Sitzung am 14. Januar 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1

##### 1. Zu Nummer 5 (§ 36 BauGB)

In Artikel 1 ist Nummer 5 zu streichen.

##### Begründung

Für die Einholung der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist kein spezielles Verfahren vorgesehen, welches zu Zeitverzögerungen führen kann.

In unproblematischen Fällen kann die Zustimmung unverzüglich erfolgen. Zeitverzögerungen treten lediglich in kritischen Fällen ein. Gerade hier ist aber eine Kontrolle durch die höhere Verwaltungsbehörde geboten.

Der generelle Verzicht auf den Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsbehörde widerspricht zudem den Anforderungen der Praxis und führt zu einem Systembruch in der Regelung der staatlichen Sonderaufsicht über die kommunale Bauleitplanung.

Das Instrument des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB erlaubt eine situationsgerechte Flexibilität im Verhältnis von Zustimmungsvorbehalt und -vorbe-

halt und dient damit einer praxisgerechten Optimierung im Widerstreit von Verfahrensbeschleunigung und Beachtung des Städtebaurechts.

Es kommt für die Fälle des § 33 BauGB hinzu, daß die Instrumente der Anzeige und Genehmigung der Bebauungspläne entwertet werden, wenn bereits von den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Gebrauch gemacht werden kann, ohne daß die für die Prüfung des Bebauungsplans zuständige Aufsichtsbehörde beteiligt wird. Die Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist im Hinblick auf die Fälle des § 33 BauGB der zwingende Annex zum Anzeige- und Genehmigungsvorbehalt.

##### 2. Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 38 Satz 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c sind die Worte „öffentlich zugänglichen“ zu streichen.

##### Begründung

Für Anlagen nach dem BImSchG ist eine Beschränkung auf öffentlich zugängliche Anlagen mangels begrifflicher Eindeutigkeit nicht vollziehbar und auch im übrigen nicht zu rechtfertigen.

Eine solche Beschränkung bedeutete für gewerblich betriebene Anlagen eine Benachteiligung.

3. Zu Nummer 8 (§ 124 Abs. 2 BauGB) und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d (Artikel 2 WoBauErlG/§ 6 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG)

- a) In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 124 dem Absatz 2 folgender Satz 4 anzufügen:

„Die Auswirkungen eines Erschließungsvertrags auf nicht bundesrechtlich geregelte Abgaben beurteilen sich nach Landesrecht.“

- b) In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d ist in § 6 dem Absatz 3 folgender Satz 5 anzufügen:

„Die Auswirkungen eines städtebaulichen Vertrags auf nicht bundesrechtlich geregelte Abgaben beurteilen sich nach Landesrecht.“

Begründung

Die Vorschläge sollen klarstellen, daß durch die neuen Regelungen zum Erschließungsvertrag und zum städtebaulichen Vertrag die Kompetenz des Landesgesetzgebers bei bundesrechtlich nicht geregelten Abgaben nicht eingeschränkt wird. Insbesondere soll es dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, im jeweiligen Landesrecht Regelungen über die finanziellen Auswirkungen der genannten Verträge auf die Erhebung von Kommunalabgaben zu erlassen.

4. Zu Nummer 10 (§ 167 Abs. 3 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 167 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten „als deren Treuhänder“ die Worte „oder im eigenen Namen für eigene Rechnung“ einzufügen.

Begründung

Die derzeitige Fixierung der Trägerregelung in § 167 BauGB auf den treuhänderischen Träger erscheint nicht mehr sachgerecht:

- Zum einen sollte auch die aus dem Sanierungsrecht bekannte und bewährte Möglichkeit des Beauftragten eröffnet werden. Dies ist auch im Hinblick auf die im Vergleich zur früheren Entwicklungsmaßnahme häufig kleinteiligere Dimension und Struktur der neuen kommunalen Entwicklungsmaßnahme gerechtfertigt.
- Zum anderen ist neben dem Treuhänder wie schon immer im Sanierungsrecht auch der Unternehmensträger zuzulassen. Es kann im Einzelfall im Interesse der Gemeinde liegen, keinerlei finanzielle Verantwortlichkeiten in der Entwicklungsmaßnahme zu übernehmen und damit auch kein Treuhänderverhältnis einzugehen. Dies würde auch die politische Absicht der öffentlichen Hände unterstützen, verstärkt private Investoren für die Erfüllung städtebaulicher Aufgaben zu gewinnen.

Gegebenenfalls könnte durch Verweisung auf die §§ 157 bis 159 BauGB vollständig auf eine eigene Regelung für den Entwicklungsträger verzichtet werden.

5. Zu Nummer 21 Buchstabe a (§ 246 Abs. 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „den §§ 11,“ wird die Angabe „17 Abs. 2 und 3, §§“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „§ 162 Abs. 2“ wird ein Komma gesetzt und die Angabe „§ 165 Abs. 7“ eingefügt.

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa

Gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung enthält der Änderungsvorschlag die zusätzliche Aufnahme des § 17 Abs. 2 und 3 BauGB in die sog. Stadtstaatenklausel. Damit wird ein offensichtliches Redaktionsversehen behoben, das bei der BBauG-Novelle unterlaufen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

— Wie Vorlage —

6. Zu Nummer 22 (§ 246 a Abs. 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 246 a in Absatz 1 vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. Die Gemeinde hat die Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Planbereich bestehen. Äußert sich die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, kann die Gemeinde davon ausgehen, daß raumordnerische Bedenken nicht erhoben werden.“

Begründung

Der Gesetzentwurf verzichtet auf die bisher wirksame Zweimonatsfrist für die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde. Diese Fristsetzung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Mit der Zweimonatsfrist ist auch der Landesplanungsbehörde ein eng begrenzter Zeitraum für die Beurteilung der Übereinstimmung kommunaler Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorgegeben. Auf diesen Vorzug sollte ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht verzichten.

## 7. Zu Nummer 22a — neu — (§ 247 BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

„22a. § 247 erhält folgende Fassung:

„§ 247

Sonderregelungen für Berlin  
als Hauptstadt der Bundesrepublik  
Deutschland

(1) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) soll in der Abwägung den Belangen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben, und den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders Rechnung getragen werden.

(2) Die Belange und Erfordernisse nach Absatz 1 werden zwischen Bund und Berlin in einem Gemeinsamen Ausschuß erörtert.

(3) Kommt es in dem Ausschuß zu keiner Übereinstimmung, können die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen; sie haben dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung Berlins zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne und sonstigen Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch sind so anzupassen, daß den festgestellten Erfordernissen in geeigneter Weise Rechnung getragen wird.

(4) Haben die Verfassungsorgane des Bundes Erfordernisse nach Absatz 3 Satz 1 festgestellt und ist zu deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bauleitplans oder einer sonstigen Satzung nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch geboten, soll der Bauleitplan oder die Satzung aufgestellt werden.

(5) Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange können bei Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 auf Bebauungspläne oder Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch, die dem Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland dienen, bis zum 31. Dezember 1997 § 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2 und § 17 BauGB-MaßnahmenG entsprechend angewendet werden.

(6) Die Vorschriften über die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sind bis zum 31. Dezember 1997 auch in dem Teil des Landes Berlin anzuwenden, in dem das Grundgesetz

schon vor dem 3. Oktober 1990 galt. Die der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechte nach diesem Gesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch können im Land Berlin zugunsten des Bundes ausgeübt werden, wenn dieser einverstanden ist.

(7) Die Entwicklung der Parlaments- und Regierungsbereiche in Berlin entspricht den Zielen und Zwecken einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Abs. 2.

(8) Ist im Rahmen von Genehmigungs-, Zustimmungs- oder sonstigen Verfahren für Vorhaben der Verfassungsorgane des Bundes Ermessen auszuüben oder sind Abwägungen oder Beurteilungen vorzunehmen, sind die von den Verfassungsorganen des Bundes entsprechend Absatz 3 festgestellten Erfordernisse mit dem ihnen nach dem Grundgesetz zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens der Verfassungsorgane des Bundes in Berlin haben keine aufschiebende Wirkung. Entsprechendes gilt bei bauaufsichtlichen Zustimmungen oder sonstigen Genehmigungen.“

#### Begründung

§ 247 in der bisher geltenden Fassung (Berlin-Klausel) ist gegenstandslos geworden. Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland besondere Aufgaben zu erfüllen hat.

#### Regelungsbedarf

Aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Parlaments- und Regierungssitz vom 20. Juni 1991 (Drucksache 12/815) sind in Berlin in kurz bemessener Zeit umfangreiche hauptstadtbedingte städtebauliche Planungen und bauliche Vorhaben für Verfassungsorgane des Bundes und oberster Bundesbehörden durchzuführen. Die Berliner Bauleitplanung soll durch besondere Vorschriften in die Lage versetzt werden, dieser neuen Aufgabe in Abstimmung mit dem Bund und unter Beachtung der Erfordernisse seiner Verfassungsorgane gerecht zu werden.

Die Abstimmung zwischen Berlin und dem Bund soll insbesondere im Gemeinsamen Ausschuß stattfinden, über dessen Bildung sich die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin im „Vertrag über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung“ vom 25. August 1992 geeinigt haben.

Die Vertragsparteien waren sich einig, daß die hauptstadtbedingte Bauleitplanung beschleunigt und dabei eine maßgebliche Mitwirkung des Bundes hinreichend gesichert werden soll. Diesem Zweck dient die Neufassung des § 247, die zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin in Artikel 4 des Vertrages abgestimmt worden ist. Die Vertragsparteien waren sich zugleich einig, daß das Land Berlin im Interesse einer zügigen Verwirklichung der Hauptstadtplanung und der damit verbundenen baulichen Vorgaben ein Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten im Abgeordnetenhaus des Landes Berlin einbringt, durch das u. a. die Zuständigkeiten in den Bereichen des Bau-, Verkehrs- und Ordnungsrechtes geändert werden sollen.

### **Konsensmodell für die Bauleitplanung in Berlin**

Bei der Regelung der Bauleitplanung für Berlin soll den Belangen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ergeben, sowie den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders Rechnung getragen werden.

Diesem Anliegen dienen die Regelungen des neuen § 247. Sie zielen darauf ab, denkbare Interessengegensätze durch verbindliche Festlegungen von Rechten, Pflichten und Erörterungsverfahren lösen zu helfen, damit diese bei ihrem konkreten Auftreten nicht zu Planungs- und Durchführungsverzögerungen führen, die die Zeitvorgaben des Beschlusses des Deutschen Bundestages in Frage stellen. Zugleich soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Berliner Bauleitplanung künftig auch objektiv weitere, nämlich hauptstadtbedingte Belange und Erfordernisse berücksichtigen muß. Die besondere Situation Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland, die sich von anderen Städten insofern unterscheidet, soll damit für die Berliner Bauleitplanung rechtlich abgesichert werden.

Dabei ist von folgender rechtlicher Ausgangslage auszugehen:

Das Grundgesetz weist den Verfassungsorganen des Bundes bestimmte Aufgaben zu, aus denen sich u. U. je nach den örtlichen Gegebenheiten und Standortentscheidungen konkrete Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung/Zustimmung für Bauvorhaben ergeben können. Aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben und der Verpflichtung, diese Aufgaben gesamtstaatlich zu repräsentieren, können z. B. konkrete Anforderungen an die Bauleitplanung für den Bereich des künftigen Sitzes des Deutschen Bundestages und an die für die baulichen Vorhaben des Deutschen Bundestages erforderlichen Zustimmungen oder Baugenehmigungen folgen. Vergleichbares gilt — soweit sie ihren Sitz in Berlin nehmen — für die übrigen Verfassungsorgane des Bundes, insbesondere für die Bundesregierung als das für die Wahrnehmung der politi-

schen Leitungsaufgaben zuständige Kollektivorgan.

Auf der anderen Seite stehen die Interessen des Landes Berlin als Stadtstaat, das die Bundesgesetze und daher auch das Baugesetzbuch als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 83 GG ausführt. Überdies wird den Gemeinden durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Baugesetzbuch weist demgemäß die Aufstellung von Bauleitplänen den Gemeinden als Aufgabe in eigener Verantwortung zu (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 BauGB).

Bund und Länder sind schließlich nach dem Bundesstaatsgrundsatz des Artikels 20 Abs. 1 GG zu bundesfreundlichem Verhalten verpflichtet.

Diese Ausgangslage läßt es angezeigt erscheinen, Regelungen anzustreben, die die verfassungs- und einfachrechtliche Lage zwar konkretisieren, aber nicht grundsätzlich ändern. Zugleich sollen Wege vorgegeben werden, wie der notwendige Konsens zwischen Berlin und dem Bund schnell herbeigeführt werden kann. Die vorgesehenen Regelungen enthalten daher gegenüber dem Grundgesetz und dem Baugesetzbuch keine Zuständigkeitsverschiebungen. Es soll bei der Zuständigkeit und Letztverantwortung Berlins für die Bauleitplanung und die Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren verbleiben. Auf der anderen Seite soll die Position der Verfassungsorgane des Bundes im Rahmen der Bauleitplanung in Berlin konkretisiert und ein Verfahren festgelegt werden, mit dem deren bauplanerische Belange und Erfordernisse in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Berliner Bauleitplanung gebracht werden können. Die Vorschläge stellen zugleich eine Konkretisierung des den Bund und Berlin verpflichtenden Grundsatzes zum bundesfreundlichen Verhalten dar.

Die Hervorhebung der hauptstadtbedingten Belange und der Erfordernisse der Verfassungsorgane des Bundes im Rahmen der Berliner Bauleitplanung soll zugleich dazu dienen, die Bestandskraft dieser Planungen zu sichern. Die vorgesehenen Regelungen bestätigen z. B. im Rahmen von Normenkontrollverfahren Dritter, daß in der Abwägung den hauptstadtbedingten Belangen oder Erfordernissen der Verfassungsorgane zu Recht besonders Rechnung getragen worden ist.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### *Zu Absatz 1*

In der Berliner Bauleitplanung sollen die Belange, die sich aus der Funktion Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ergeben, ihr besonderes Gewicht erhalten. Den hauptstadtbedingten Belangen soll in der Berliner Bauleitplanung besonders Rechnung getragen werden. Damit erhalten diese Belange ein besonderes Gewicht, ohne daß ihnen grundsätzlich gegenüber anderen Belangen ein Vorrang zukommen

soll. Dadurch soll zugleich sichergestellt werden, daß in der Abwägung bei jedem Berliner Bauleitplan eine besondere Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung auf die Entwicklung Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird. Insofern kann auf die vergleichbare Regelung in § 1 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG verwiesen werden, nach der bei der Bauleitplanung dem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung getragen werden soll.

Solche Belange können sich z. B. aus der Unterbringung von Botschaften und Residenzen ausländischer Staaten, von internationalen Organisationen, von Vertretungen der Länder beim Bund, von Spitzenverbänden, aber auch aus dem Wohnraumbedarf der Bundesbediensteten ergeben.

Ferner soll sichergestellt werden, daß den Erfordernissen der Verfassungsorgane in der Berliner Bauleitplanung besonders Rechnung getragen wird. Dadurch wird bauplanungsrechtlich gewährleistet, daß die Verfassungsorgane des Bundes ihren verfassungsmäßigen Aufgaben in der Hauptstadt nachkommen können. Solche Erfordernisse für die Erlangung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane können sein der Raumbedarf, die räumliche Zuordnung und verkehrliche Anbindung möglicher Standorte, der Kontakt zu den Medien sowie Sicherheitsbelange. Auch die Fußläufigkeit der räumlichen Unterbringung des Deutschen Bundestages gehört zu den Erfordernissen, durch die die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit ermöglicht wird.

Neben dem Deutschen Bundestag kommen als Verfassungsorgane des Bundes mit besonderen Erfordernissen insbesondere in Betracht: Der Bundespräsident, die Bundesregierung als Kollektivorgan einschließlich der Obersten Bundesbehörden und evtl. später der Bundesrat. Bedeutung erlangen diese Erfordernisse nur für die Bauleitpläne und sonstigen städtebaulichen Satzungen, in deren Geltungsbereich die Verfassungsorgane des Bundes räumlich untergebracht werden sollen. Dies wird sich im wesentlichen auf die Berliner Bezirke „Tiergarten“ und „Mitte“ beschränken. Doch ist nicht auszuschließen, daß zu einem späteren Zeitpunkt Standorte für Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes auch außerhalb dieser Bezirke in Betracht kommen.

#### *Zu Absatz 2*

Die hauptstadtbedingten Belange Berlins und die Erfordernisse der Verfassungsorgane des Bundes sollen nicht losgelöst voneinander festgelegt werden. Aus dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens ergibt sich, daß Bund und Berlin um gegenseitige Rücksichtnahme und Konsens bemüht sein sollen.

Dies setzt die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung und Erörterung von Planungsabsichten mit dem Ziel der Abstimmung voraus. Diese Erörterung und Abstimmung soll im Rahmen des zu

bildenden Gemeinsamen Ausschusses erfolgen, über dessen Bildung sich die Bundesregierung und der Senat von Berlin mit dem eingangs erwähnten Vertrag vom 25. August 1992 verständigt haben. Die Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses soll darin bestehen, die hauptstadtbedingten Belange und Erfordernisse der Verfassungsorgane in Einklang mit den übrigen städtebaulichen Zielen Berlins zu bringen. Den Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses kommt dabei keine rechtliche Bindungswirkung für die Bauleitplanung zu.

#### *Zu Absatz 3*

Kommt es im Gemeinsamen Ausschuß zu keiner Übereinstimmung zwischen Bund und Berlin, in welcher Art und Weise den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes besonders Rechnung getragen werden kann, sollen die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen können. Im Rahmen ihrer Feststellungsbefugnis haben die Verfassungsorgane dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung Berlins zu berücksichtigen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß letztendlich nur die Verfassungsorgane selbst legitimiert sind, diejenigen Anforderungen an die Bauleitplanung zu bestimmen, die zur Erfüllung der ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Die Regelung orientiert sich damit am sogenannten „Kirchenprivileg“ des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BauGB. Bei der Feststellung ihrer Erfordernisse sind die Verfassungsorgane an die ihnen verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenzuweisungen und die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Die Regelung stellt zudem klar, daß die Verfassungsorgane bei der Feststellung der Erfordernisse sich nicht von der bisherigen städtebaulichen Entwicklung loslösen können, sondern diese als Kontext zu berücksichtigen haben.

An die so festgestellten Erfordernisse ist die Berliner Bauleitplanung anzupassen. Diese Vorschrift orientiert sich in ihrer verbindlichen Wirkung an der Anpassungsverpflichtung der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Vorgaben der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die von den Verfassungsorganen festgestellten Erfordernisse dürfen daher bei der im Rahmen der Berliner Bauleitplanung vorzunehmenden Abwägung der anderen öffentlichen und privaten Belange als solche nicht in Frage gestellt werden. Der Berliner Bauleitplanung verbleibt jedoch ausreichender Gestaltungsspielraum, den festgestellten Erfordernissen dadurch „in geeigneter Weise“ Rechnung zu tragen, daß sie mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen bei dem Abwägungsvorgang in Einklang gebracht werden.

#### *Zu Absatz 4*

Die Verfassungsorgane des Bundes sollen bei festgestellten Erfordernissen zur Wahrnehmung

ihrer Aufgaben (nicht bei geltendgemachten hauptstadtbedingten Belangen) einen Anspruch gegenüber Berlin auf Bauleitplanung erhalten. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß anderenfalls die Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane des Bundes gefährdet sein könnte.

#### Zu Absätzen 5 bis 7

Eine Beschleunigung der hauptstadtbedingten Bauleitplanung soll u. a. dadurch erreicht werden, daß die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zeitlich gestrafft werden kann. Die diesbezüglichen Regelungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für Bauleitplanverfahren, die der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen, sollen wie diese zeitlich befristet auch für hauptstadtbedingte Bauleitplanverfahren gelten. Im übrigen sollen Erleichterungen für das Vorkaufsrecht, die nach § 246 a bereits im Ostteil Berlins gelten, auch auf den Westteil der Stadt erstreckt werden. Auch insoweit soll es bei der Frist des § 246 a bleiben.

Bewußt ist davon abgesehen worden, das zweistufige Bürgerbeteiligungsverfahren des Baugesetzbuchs bei diesen Planungen zu straffen.

#### Zu Absatz 8

Parallel zur Bauleitplanung soll bei konkreten Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren für Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes sichergestellt werden, daß festgestellte Erfordernisse der Verfassungsorgane hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Ermessensausübung, Beurteilung oder Abwägung mit dem ihnen nach dem Grundgesetz zukommenden besonderen Gewicht berücksichtigt werden. Auch diese Regelung soll einerseits der Rechtssicherheit gegenüber Drittanfechtungen dienen, andererseits aber der besonderen Bedeutung der Verfassungsorgane des Bundes Rechnung tragen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Verfassungsorgane bei der Feststellung ihrer Erfordernisse selbst die gesetzlich vorgegebenen Ermessensgrenzen beachten. Der Feststellung der Erfordernisse soll wie bei der Bauleitplanung ein Erörterungsverfahren mit Berlin im Gemeinsamen Ausschuß vorausgehen. Das Feststellungsrecht der Verfassungsorgane soll auch insoweit unter dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Belange Berlins stehen.

Zugleich wird durch diese Regelung klargestellt, daß auch für Bauvorhaben der Verfassungsorgane Bundes- und Landesrecht voll zur Anwendung gelangt. Die Ermessensleitlinie soll sich auch auf landesrechtliche Ermessensvorschriften erstrecken. Als Konkretisierung eines ungeschriebenen Verfassungsgrundsatzes, der aus der Stellung der Verfassungsorgane des Bundes im Grundgesetz abgeleitet wird (siehe das Gutachten von Prof. Dr. Salzwedel zum Abriß des Plenarsaals in Bonn vom September 1987), kann die

Ermessensleitlinie auch insoweit bundesrechtlich normiert werden.

#### Zu Absatz 9

Die Regelung hebt zum Zwecke des beschleunigten Baus von Vorhaben der Verfassungsorgane entgegen § 80 Abs. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine erteilte Baugenehmigung auf. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung gilt auch für Rechtsbehelfe gegen bauaufsichtliche Zustimmungen und sonstige Genehmigungen.

#### Allgemein

In dem eingangs genannten Vertrag zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin war entsprechend der Kompetenzverteilung vorgesehen, daß die Bundesregierung den abgestimmten Entwurf zur Änderung des § 247 BauGB einbringt. Dieser Entwurf sah u. a. Regelungen vor, die im jetzt eingebrachten Entwurf des Wohnbaulandgesetzes enthalten sind. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Änderung des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes wird das Anliegen nun an dieser Stelle eingebracht.

## 2. Zu Artikel 1 (allgemein)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den vom Bundesrat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossenen „Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs (Mietwohnungssicherungsgesetz)“ — BR-Drucksache 665/92 (Beschluß) — einzubeziehen.

#### Begründung

Der vorliegende — von der Bundesregierung als besonders eilbedürftig eingestufte — Gesetzesentwurf sieht zur Behebung des festgestellten Mangels an ausgewiesenem und verfügbarem Wohnbauland eine Reihe von Änderungen des Baugesetzbuchs vor.

Neben Maßnahmen zur Belebung des Neubaus ist es aber auch erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, den derzeitigen Bestand an vermieteten und vermietbaren Wohnungen in den Brennpunkten des Bedarfs zumindest für eine Übergangszeit vor unvermeidbaren Verlusten zu bewahren. Der Bundesrat hat daher in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 den „Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs (Mietwohnungssicherungsgesetz)“ beschlossen, mit dem ebenfalls das Baugesetzbuch durch Einfügung eines § 22 a geändert wird.

Durch die Zusammenführung der Gesetzesentwürfe wird die erforderliche Änderung des Baugesetzbuchs in einem Verfahren vorgenommen.

**9. Zu Artikel 2 Nr. 2**

Zu *Buchstabe b* (Artikel 2 WoBauErlG/§ 3 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG)

- a) In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 3 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von unbebauten Grundstücken zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist oder die nach §§ 30, 33 oder 34 des Baugesetzbuchs vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können. Hat die Gemeinde beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, kann das Vorkaufsrecht bereits ausgeübt werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß der künftige Flächennutzungsplan eine solche Nutzung darstellen wird.“

**Begründung**

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird zunächst die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung — von Flächennutzungsplänen abgesehen — auch auf solche Flächen erweitert, die nach anderen bauplanungsrechtlichen Vorschriften — und nicht nur nach den Festsetzungen eines bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplans — vorwiegend zu Wohnzwecken bebaut werden können. Dies trägt der Gleichrangigkeit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände und der entsprechend gleichartigen Interessenlage bei den Gemeinde Rechnung.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vorkaufsrechts auf „planreife“ Flächennutzungspläne soll den Gemeinden den Zugriff auf künftiges Bauland zu einem Zeitpunkt erleichtern, in welchem die Bauerwartung und damit der Verkehrswert noch relativ niedrig liegen. Dies ist insbesondere angesichts des in den Ballungsräumen sehr hohen Preisniveaus schon für Bauerwartungsland geboten.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zum Vorkaufsrecht insgesamt mit dem Ziel zu überdenken, wieder ein umfassendes Vorkaufsrecht der Gemeinden im Baugesetzbuch einzuführen. Damit würden die vielschichtigen besonderen Vorkaufsrechte überflüssig. Die Gemeinden brauchen ein einfaches aber wirksames und für sie überschaubares Instrumentarium zur Baulandbevorratung.

**10. Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 1 a BauGB-MaßnahmenG)**

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

- „bb) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a und im Satz 1 wie folgt geändert:

Die Worte „bei vorübergehender Unterbringung und bei vorübergehendem Wohnen ist die Befreiung nicht auf Einzelfälle beschränkt“ werden durch die Worte „die Befreiung ist nicht auf Einzelfälle beschränkt“ ersetzt.“

**Begründung**

Seit dem Erlass des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes hat sich die Wohnungssituation noch weiter verschärft. Für die Zulassung von Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans bei Vorliegen eines dringenden Wohnbedarfs streitet daher nach wie vor ein besonderes öffentliches Interesse. Dabei ist die Notwendigkeit von Abweichungen oftmals nicht nur bei wenigen Einzelvorhaben in besonderen Grundstückssituationen gegeben. Vielmehr bedarf es z. B. für die kurzfristige Aktualisierung von Baubeständen für ein zeitgemäßes Familienwohnen (z. B. ältere Reihenhausbebauung) häufig gerade einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf einer größeren Zahl von Grundstücken, um das gesetzgeberische Ziel der Ausnutzung aller Wohnmöglichkeiten im Bestand zu erreichen. Die schon bislang bestehende Regelung, bei vorübergehendem Wohnen und vorübergehender Unterbringung die Befreiung nicht auf Einzelfälle zu beschränken, muß daher auf alle Vorhaben, die einem dringenden Wohnbedarf dienen, ausgedehnt werden. Die Wahrung der vorgegebenen städtebaulichen Ordnung wird dabei auch künftig dadurch gewährleistet, daß eine Befreiung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Baurechtsbehörde erteilt werden kann.

**11. Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG)**

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist in § 4 der Absatz 2 a wie folgt zu fassen:

„(2 a) Die Gemeinde kann durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs auch mehrere Außenbereichsgrundstücke in die Gebiete nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs einbeziehen, wenn

1. die einbezogenen Grundstücke noch von der benachbarten Bebauung geprägt werden und
2. die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt.

Die Wohnnutzung ist nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs festzusetzen.“

**Begründung**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene „Ergänzungssatzung“ ist mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und ordnungsgemäßen Planung bei der Einbeziehung bisheriger Außenbereichsgrundstücke in bebau-

bare Gebiete schlecht vereinbar; sie ist in der vorgeschlagenen Form auch kaum vollziehbar. Denn die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) oder in als solche festgelegte Bereiche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) soll rechtlich zur Folge haben, daß auf den einbezogenen Flächen die Zulässigkeit von Vorhaben nach Maßgabe (insbesondere) des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB beurteilt werden kann. Die insoweit maßgebliche Frage, ob das Vorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, setzt aber eine die zur Bebauung anstehende Fläche zumindest weitgehend umschließende, sie prägende Bebauung voraus. Bei einer über diesen Bereich prägender Wirkung umgebender Bebauung hinausreichenden Erweiterung greift dieser Zulässigkeitsmaßstab nicht mehr, so daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Bezugnahme auf die nähere Umgebung ins Leere geht. Im übrigen findet sich für die Abgrenzung der Ergänzung keinerlei Anhaltspunkt.

Mit der in dem Antrag vorgeschlagenen alternativen Formulierung wird versucht, diesen Bedenken angemessen Rechnung zu tragen. Der dem Antrag zugrundeliegende Vorschlag stellt in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf klar, daß es für den Umfang der einzubeziehenden Fläche — allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätzen folgend — auf Grundstücksgrenzen und -größen nicht ankommen kann. Auch wenn nicht gefordert werden kann, daß das Grundstück ringum von Bebauung umgeben ist, so muß gleichwohl noch eine gewisse Prägung durch benachbarte Bebauung vorliegen. Dies schließt insbesondere die siedlungsstrukturell unerwünschte Fortsetzung fingerartiger Zeilenbebauungen in den Außenbereich hinaus aus.

12. *Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe aaa* (Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd ist der Dreifachbuchstabe aaa zu streichen.

#### Begründung

Der bauplanungsrechtliche Außenbereich ist seiner ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Funktion als Produktions- und Lebensraum insbesondere der Landwirtschaft nach sowie aufgrund seiner (mangelnden) infrastrukturellen Ausstattung als Reservoir für die Deckung dringenden Wohnbedarfs ungeeignet. Deshalb sind grundsätzlich alle Regelungen abzulehnen, welche den Außenbereich einer nicht an diesen funktional zugeordneten Nutzungen gebundenen Wohnbebauung öffnet. Die Lockerung der Zulässigkeit von Außenbereichswohnungen hat sich demgegenüber und demgemäß auf die Randkorrektur

von Härten namentlich zugunsten im Außenbereich bereits Ansässiger zu beschränken.

13. *Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe bbb* (Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd ist Dreifachbuchstabe bbb zu streichen.

#### Begründung

Der erhöhte Wohnbaubedarf der Bevölkerung konzentriert sich auf die Verdichtungsräume. Die vorgesehene Erleichterung des Bauens im Außenbereich trägt hier nicht zu einer Lösung bei, da die entsprechende Bausubstanz primär im ländlichen Raum vorhanden ist. Sie bewirkt jedoch im ländlichen Raum, der überwiegend ausreichend mit Wohnraum versorgt ist, eine weitere Zersiedlung der Landschaft.

14. *Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe ee* (Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 3 a und 3 b BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe ee zu streichen.

#### Begründung

Der geltende § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB begünstigt einzelne Vorhaben im Außenbereich. Durch die nunmehr vorgesehene zeitlich befristete Aufnahme weiterer begünstigter Fallgruppen wird der Schutz des Außenbereichs weiter relativiert. Die Gründe für die Begünstigung einzelner Fallgruppen sind der Bevölkerung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz in zunehmendem Maße nicht mehr vermittelbar. Das gilt in besonderem Maße für den Tatbestand des Absatzes 3 b, in dem nicht länger daran festgehalten wird, daß die Einrichtung einer zweiten Wohnung voraussetzt, das Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Wohngebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird. Dadurch entfällt der ursprünglich sozialpolitische Grund der Begünstigung.

Der Außenbereich ist, wenn an seinem grundsätzlichen Schutz festgehalten werden soll, nicht geeignet, die Wohnungsnot als Massenproblem zu lösen oder zu dessen Lösung wesentlich beizutragen.

15. *Zu Artikel 2 Nr. 2 nach Buchstabe c* (Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 a — neu — und § 5 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG)

a) In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c<sub>1</sub> einzufügen:

,c<sub>1</sub>) Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

In den im Zusammenhang bebauten Gebieten, auf die § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuchs Anwendung findet, können in einem Bebauungsplan aus besonderen städtebaulichen Gründen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten festgesetzt werden, um eine Beeinträchtigung

1. von Wohnnutzungen oder
2. von anderen schutzbedürftigen Anlagen, wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten, oder
3. der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden Funktion des Gebiets

zu verhindern; in Gebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung können solche Bestimmungen nur zum Schutz der in Nummer 2 bezeichneten Anlagen oder zur Verhinderung einer städtebaulich nachteiligen Massierung von Vergnügungsstätten festgesetzt werden. Von Satz 1 unberührt bleiben am 27. Januar 1990 vorhandene, baurechtlich genehmigte Vergnügungsstätten einschließlich notwendiger Änderungen, die sich aus behördlichen Auflagen oder gewerberechtlichen Bestimmungen ergeben.“

b) In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe c<sub>1</sub> folgender Buchstabe c<sub>2</sub> einzufügen:

,c<sub>2</sub>) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Ersuchen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 7 und des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Antrag greift die bisher in § 25 c Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO 1990 enthaltene Regelung zum „Ausschlußbebauungsplan“ nach § 25 c Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO 1990 auf. § 25 c Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO 1990 ist höchstwahrscheinlich als nichtig anzusehen. Für die — bei ihrer Einführung namentlich von kommunaler Seite nachdrücklich begrüßte — Regelung besteht aber nach wie vor Bedarf.

Durch die Neufassung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der BauNVO 1990 wurde die Gefahr beseitigt, daß unter der — gewissermaßen — falschen Flagge des

sonstigen Gewerbebetriebs segelnde Vergnügungsstätten, namentlich Spielhallen, bis in vorwiegend dem Wohnen dienende Gebiete einsickern konnten. Dieses Schutzbedürfnis besteht nach wie vor.

Der „Ausschlußbebauungsplan“ nach § 25 c Abs. 3 Satz 1 und 2 BauNVO 1990 ist in komplexen Innenbereichslagen ein — gegenüber etwa einer modifizierten Kerngebietsfestsetzung — elastischer und einfacher zu handhabendes Instrument, auf welches nicht verzichtet werden sollte.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Neuregelung dient der Effektivierung der durch die Fristen des § 5 BauGB-MaßnahmenG bezweckten Verfahrensbeschleunigung. Nach der bisherigen Rechtslage wird die mit einer Fiktion sanktionierte Frist für die gemeindliche Entscheidung über das Einvernehmen nur durch ein ausdrückliches Ersuchen der Genehmigungsbehörde ausgelöst (vgl. § 5 Abs. 2 erster Halbsatz Abs. 3 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG). Insbesondere bei baurechtlichen Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG ist diese Regelung dann nicht wirksam, wenn der Bauantrag — wie in den meisten Ländern — bei der Gemeinde (soweit diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist) einzureichen ist, nicht hingegen bei der Genehmigungsbehörde, die ihn ihrerseits mit einem Ersuchen um Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde zuleitet. Damit § 5 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG auch in denjenigen Ländern seine volle Wirksamkeit entfaltet, in welchen das Baugenehmigungsverfahren landesrechtlich in der beschriebenen Weise zweistufig ausgestaltet ist, ist die vorgeschlagene Ergänzung geboten.

16. Zu Buchstabe d (Artikel 2 WoBauErlG/§ 6 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d ist in § 6 Abs. 3 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Kosten und Aufwendungen sowie die Planungen, städtebaulichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem vom Bauwilligen geplanten Vorhaben und mit der städtebaulichen Planung der Gemeinde stehen.“

Begründung

Mit Urteil vom 14. August 1992 — BVerwG 8 C 19.90 — hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit einer vertraglichen Abwälzung von Baufolgekosten auf solche Kosten beschränkt, die durch das jeweilige Vorhaben bzw. durch den seiner Zulässigkeit zugrundeliegenden Bebauungsplan verursacht werden. Dem entspricht der bisherige Gesetzentwurf der Bundesregierung, der sich an § 54 Abs. 2 BauZVO anlehnt. Damit wird der städtebauliche Vertrag als städtebauliches Gestaltungsmittel für den

Bereich der Abwälzung von Folgekosten weitgehend entwertet. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Folgekosten auf die Folgeeinrichtungen im Baugebiet selbst zwingt die Gemeinden dazu, von einer städtebaulich wünschenswerten schrittweisen Überplanung abzusehen, da die von der Rechtsprechung geforderte Ursächlichkeit der (Teil-)Planung für die Folgeeinrichtungen bei kleineren Bauflächen nicht gegeben sein wird. Damit wird insbesondere den finanz- und strukturschwachen Gemeinden ein bedeutendes Mittel zur raschen Verwirklichung einer städtebaulichen Entwicklung genommen und die Ausweitung der für die Eigenentwicklung dringend benötigten Wohnbauflächen verhindert. Die Neufassung soll klarstellen, daß die vertragliche Abwälzung von Folgekosten für Infrastruktureinrichtungen auch dann ermöglicht wird, wenn eine Ursächlichkeit des Einzelvorhabens oder der städtebaulichen Planung für die Folgeeinrichtungen zum Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung noch nicht im einzelnen voraussehbar ist. Es soll ausreichen, daß das Vorhaben ebenso wie die Folgeeinrichtungen in die planerische Gesamtkonzeption der Gemeinde eingebunden sind und daß dieser sachliche Zusammenhang für den Bauwilligen bei Vertragsschluß erkennbar ist. Dies setzt die Gemeinden in den Stand, von der Folgekostenvereinbarung auch dann Gebrauch zu machen, wenn das Bedürfnis für die Folgeeinrichtungen schon in einem frühen Stadium der kommunalen Gesamtplanung deutlich wird, die Art und der Umfang sowie der Zeitpunkt der Einrichtung oder Erweiterung der Folgeeinrichtung für das insgesamt zu überplanende Gebiet aber im einzelnen noch nicht feststeht.

17. Zu Buchstabe e (Artikel 2 WoBauErlG/§ 7 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 7 Abs. 2 in Satz 1 die Worte „insbesondere den Grundsätzen des § 1 des Baugesetzbuchs“ durch die Worte „insbesondere mit § 1 Abs. 3 bis 6 des Baugesetzbuchs“ zu ersetzen.

Begründung

Es wird klargestellt, daß für den Vorhaben- und Erschließungsplan als „Ersatzinstrument“ für den Bebauungsplan ebenfalls gilt, daß er insbesondere den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen ist.

18. Zu Buchstaben d und e (Artikel 2 WoBauErlG/§§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit darauf verzichtet werden kann, die §§ 6 und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in Zukunft mit Inhalt zu belegen.

Begründung

Seit Erlass des BauGB-MaßnahmenG ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl von städtebaulichen Entwicklungsbereichen durch Satzung förmlich festgelegt worden. Die dafür eingeleiteten Verfahren nehmen jetzt und wohl auch künftig noch Bezug auf die hierfür einschlägigen §§ 6 ff. BauGB-MaßnahmenG.

Es wird daher befürchtet, daß es bei den jetzigen Regelungen zu unliebsamen Verwechslungen und Unklarheiten kommen kann. Im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung und einer bürgerfreundlichen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften erscheint es daher angezeigt, die §§ 6 ff. nicht mehr mit neuem Inhalt zu belegen.

19. Zu Buchstabe h Doppelbuchstabe bb (Artikel 2 WoBauErlG/§ 10 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens, das überwiegend Wohnzwecken, auch zum vorübergehenden Wohnen oder zur vorübergehenden Unterbringung, dient, haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Genehmigung gestellt werden.“

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens gegenüber einer divergierenden Rechtsprechung der Obergerichte in verschiedenen Ländern, die teilweise annehmen, die verfahrensrechtliche Begünstigung des § 10 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG erstrecke sich nicht auch (beispielsweise) auf Asylbewerberunterkünfte.

Die Ergänzung durch den vorgeschlagenen Satz 2 soll die Effektivität der Regelung verstärken. Praktischen Erfahrungen zufolge wird in vielen Fällen bei anhängigem Nachbarwiderspruch nicht vom gesetzlich angeordneten Sofortvollzug Gebrauch gemacht, weil das Risiko einer abweichenden Entscheidung im einstweiligen Nachbarrechtsschutz vermieden werden soll. Dieses Risiko läßt sich in der Zeitdimension vermindern, wenn der Nachbar sich innerhalb der Widerspruchsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO zugleich über die Inanspruchnahme einstweiligen verwaltungsgerichtlichen oder auch verwaltungsbehördlichen Rechtsschutzes klar und schlüssig werden muß.

## 20. Zu Artikel 4

Zu Nummer 1a — neu — (§ 4 Abs. 4 ROG) und Nummer 3a — neu — (§ 8 Abs. 1 ROG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Bundesländern“ durch das Wort „Ländern“ ersetzt.“

- b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Bundesländern“ durch das Wort „Ländern“ ersetzt.“

## Begründung

Der Begriff „Bundesländer“ ist dem Grundgesetz fremd. Es sollte daher auch in den Bundesgesetzen durchgehend von „Ländern“ gesprochen werden.

## 21. Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 5 ROG)

In Artikel 4 Nr. 2 ist in § 5 der Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem in dringenden Fällen Abweichungen von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zugelassen werden können.“

- b) Satz 2 ist zu streichen.

## Begründung

Im Hinblick auf die Rahmenkompetenz des Bundes für die Raumordnung (Artikel 75 Nr. 4 GG) ist es nicht gerechtfertigt, den Ländern, die bisher keine Regelung zur Abweichung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung geschaffen haben (z. B. Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland), durch eine unmittelbar geltende bundesrechtliche Regelung ein bestimmtes Verfahren vorzuschreiben. Der in Satz 1 des Entwurfs enthaltene rahmenrechtliche Auftrag an die Länder, Rechtsgrundlagen für ein Abweichungsverfahren zu schaffen, erscheint ausreichend. Dieser Auftrag bedarf jedoch — auch im Lichte der Begründung — einer Präzisierung dahin gehend, daß es sich bei der Zulassung von Ziel-Abweichungen um dringende Fälle handeln muß, in denen die Durchführung eines förmlichen Ziel-Änderungsverfahrens nicht abgewartet werden kann.

## 22. Zu Nummer 3 (§ 6a ROG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 6a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind nach den Worten „wenn sie“ die Worte „im Einzelfall“ einzufügen.

- b) In Absatz 3 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. das Vorhaben in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.“

- c) Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens bei besonderen Gründen um bis zu höchstens drei Monaten verlängern.“

- d) In Absatz 9 ist der Satz 3 zu streichen.

- e) Absatz 12 ist zu streichen.

## Begründung

Zu Buchstabe a

Notwendige Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b

Der Wortlaut von Absatz 3 Nr. 3 gibt aufgrund seiner weiten Fassung Anlaß zu Mißverständnissen und bedarf deshalb der Präzisierung. Unter „einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde“ kann nicht nur die — in der Begründung genannte — Aufstellung eines Fachplans (z. B. Abfallwirtschaftsplan), sondern auch ein auf ein einzelnes Vorhaben bezogenes Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) verstanden werden. Im Hinblick darauf soll in Nummer 3 klargestellt werden, daß von einem Raumordnungsverfahren erst dann abgesehen werden kann, wenn das Vorhaben in einem anderen Abstimmungsverfahren — etwa hinsichtlich des Standorts — bereits festgelegt worden ist. Die weitere Voraussetzung, daß „eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung“ gewährleistet ist, wiederholt nur den Einleitungssatz von Absatz 3 und ist deshalb entbehrlich.

Die vorgeschlagene Klarstellung dient auch der Vermeidung von Mißverständnissen, die zu möglicherweise langwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Landesplanungsbehörde einerseits und der zuständigen Fachbehörde andererseits führen können, ob nun im Einzelfall von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden kann.

## Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Die bisher vorgesehene Frist von zwei Wochen dürfte im wesentlichen bereits durch die „büro-mäßige“ Abwicklung aufgezehrt werden, so daß für die tatsächliche Entscheidung nur wenige Tage verbleiben. Diese kurze Frist reicht für eine Überprüfung, ob ein Fall des § 6a Abs. 3 vorliegt oder ob auf ein Raumordnungsverfahren aus anderen Gründen verzichtet werden kann, nicht aus.

## Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Bei besonders komplexen Sachverhalten kann die Regelfrist von sechs Monaten für eine sachgerechte Prüfung zu knapp bemessen sein. Das dürfte etwa gelten für sehr schwierige Trassenfindungen mit mehreren Alternativen (Beispiel: ICE-Trasse Köln-Rhein/Main). Um in solchen Fällen auch ein UVP-gerechtes Verfahren zu ermöglichen, muß ausnahmsweise eine Fristverlängerung durch die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde ausgesprochen werden können. Die Dauer der Fristverlängerung sollte den jeweiligen Notwendigkeiten angepaßt werden, keinesfalls aber drei Monate überschreiten.

## Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 9 des § 6a ROG befaßt sich mit der Verbindlichkeit des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens. Der Satz 3 paßt rechtssystematisch nicht in den Zusammenhang.

Außerdem verkennt er die Aufgabe des Raumordnungsverfahrens als koordinierendes Planungsverfahren, die unterschiedlichen Aspekte der Landesentwicklung unter Bezug auf das konkrete beantragte Projekt zu überprüfen und auf ihre Vereinbarkeit hin zu beurteilen.

## Zu Buchstabe e

Durch die dezidierten Regelungen in § 6a Abs. 3 ROG zur Möglichkeit des Absehens von Raumordnungsverfahren und der Einführung einer Befristung des Raumordnungsverfahrens (§ 6a Abs. 8 ROG) ist diese Regelung überflüssig. Darüber hinaus würde durch sie in die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Raumordnung eingegriffen.

Das Raumplanungsverfahren ist 1989 eingeführt worden mit dem Ziel, daß es als Vorabstimmungsinstrument eine Erleichterung und Verfahrensverkürzung für nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren mit sich bringen soll. Die jetzt vorgesehene Fassung des § 6a sieht ausreichend andere Möglichkeiten vor, von einem Raumordnungsverfahren abzusehen (s. Absatz 3). Der Gesichtspunkt der Rechtseinheitlichkeit sollte auch hier nicht unbeachtet bleiben.

§ 6a Abs. 12 kann zu Unsicherheit und Verzögerung führen, da nicht geregelt ist:

- wann es sich um eine bedeutsame Investition handelt,
- was eine unangemessene Verzögerung ist und
- durch wen die Entscheidung getroffen wird, daß von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden soll.

Alternativ wäre auch hier eine klare, auch von Investoren nachvollziehbare, Regelung nötig.

Zu plädieren ist jedoch für das Entfallen des Absatzes 12, da, wie aus der Begründung zum Gesetzentwurf deutlich wird, Verzögerungen, die im Vorfeld des ROV liegen, beispielsweise durch Beschaffung von gesonderten Unterlagen, ausgeschaltet werden sollen.

### 23. Zu Artikel 4a — neu — (Änderung des Grundsteuergesetzes/Weitere steuerrechtliche Maßnahmen)

a) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 ist die Gemeinde berechtigt, für sofort bebaubare Grundstücke im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets aus Gründen des Wohnbedarfs der Bevölkerung oder aus sonstigen städtebaulichen Gründen durch Satzung einen höheren Hebesatz festzusetzen. Ausgenommen sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines gewerblichen Betriebes im Sinne des Bewertungsgesetzes — ausgenommen Grundstücke von Wohnungsunternehmen — bewirtschaftet werden. Sofort bebaubare Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Grundsteuer festgesetzt wird, nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sind.“

2. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Erlaß“ werden die Wörter „und Erstattung“ eingefügt.

3. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a  
Erstattung

Die auf sofort bebaubare Grundstücke aufgrund des höheren Hebesatzes gezahlte Grundsteuer wird dem jeweiligen Eigentümer in Höhe der Differenz zwischen dieser und der Grundsteuer, die ohne erhöhten Hebesatz zu zahlen gewesen wäre, erstattet, wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Festsetzung der erhöhten Grundsteuer bebaut ist. Die erhöhte Grundsteuer wird auch erstattet, wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren auf einen Familienangehörigen übertragen und es innerhalb von weiteren fünf Jahren seit dem Erwerbszeitpunkt von diesem mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus bebaut worden ist.“

4. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Erstattung in den Fällen des § 33a erfolgt auf Antrag des Erstattungsberechtigten. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf die Bebauung des Grundstücks folgt. Die Erstattung erfolgt für den gesamten Erstattungszeitraum.“

Begründung

Nach dem Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten Bund-Länder-Kommission „Wohnbauland“ vom 3. Juli 1991 sollte die Mobilisierung bestehender Baurechte auch durch die Änderung steuerrechtlicher Vorschriften verbessert werden. Dabei wurde insbesondere das „zonierte Satzungsrecht“ als geeignetes Instrument angesehen, dringend erforderliches Bauland zu mobilisieren.

Die Kommunen stellen immer wieder fest, daß unbebautes, aber sofort bebaubares Land in Erwartung weiterer Wertsteigerungen vom Baulandmarkt zurückgehalten wird. Den Gemeinden soll das Recht eingeräumt werden, für solche Grundstücke durch Satzung einen höheren Grundsteuerhebesatz festzusetzen, um das Halten solcher Grundstücke durch eine höhere Grundsteuer zu verteuern. Durch die Festsetzung eines höheren Hebesatzes zur Grundsteuer wird auf der Grundlage der vorhandenen Einheitswerte oder Ersatzeinheitswerte und der Grundsteuermeßbeträge die Möglichkeit einer Grundsteuererhöhung für sofort bebaubare Grundstücke geschaffen, ohne daß ein Eingriff in das Bewertungs- und Grundsteuermeßbetragsverfahren erfolgt. Die Finanzverwaltung wird nicht betroffen.

Das Recht der Gemeinden, durch Satzung höhere Hebesätze für sofort bebaubare Grundstücke festzusetzen, beschränkt sich nicht auf Grundstücke, die lediglich einer reinen Wohn-

bebauung zugeführt werden sollen. Dies wäre einmal rechtlich bedenklich — Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz — und faktisch nicht durchführbar, weil die spätere Nutzung eines Grundstücks nicht schlechthin feststeht (z. B. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB) und sogar in „reinen Wohngebieten“ Läden und nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden können. Im übrigen können sonstige städtebauliche Gründe sehr wohl dafür sprechen, auch solche sofort bebaubare Grundstücke zu erfassen, die zum Teil oder auch im Ganzen für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen.

Sofort bebaubare Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sind. Bürgerlich-rechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich.

Die Feststellung der sofortigen Bebaubarkeit erfolgt im Einzelfall im Grundsteuerfestsetzungsverfahren. Soll der erhöhte Hebesatz nur für Teile des Gemeindegebiets gelten, so ist das Gebiet in der Satzung näher zu beschreiben (z. B. Bebauungsplangebiet). Die Entscheidung, ob die Satzung für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben erlassen wird, bleibt der Gemeinde überlassen. Nur die Gemeinde selbst verfügt über die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere hinsichtlich Wohnbedarf, Baulandmangel und Nutzungsbereitschaft der Grundeigentümer.

Die Herausnahme von Betriebsgrundstücken, land- und forstwirtschaftlicher sowie gewerblicher Betriebe ist notwendig zur Existenzsicherung dieser Betriebe. Dagegen sollen unbebaute sofort bebaubare Betriebsgrundstücke von Wohnungsunternehmen nicht zu den privilegierten Grundstücken zählen, da die bauliche Nutzung dieser Grundstücke zum Unternehmenszweck gehört und eine über die Unternehmensbedürfnisse hinausgehende Hortung von Baugrundstücken nicht erwünscht ist.

Zu Nummer 2 (Überschrift zu Abschnitt IV GrStG)

Die Änderung der Überschrift ist durch den neuen § 33a bedingt.

Zu Nummer 3 (§ 33a GrStG — Erstattung — neu)

§ 33a trägt der Erfahrung Rechnung, daß die Planung und Durchführung eines Bauvorhabens auf einem Grundstück Zeit erfordert und daß häufig auch aus anderen Gründen nicht sofort nach dem Erwerb eines Grundstücks mit dem Bau begonnen werden kann. Der Eigentümer eines sofort bebaubaren Grundstücks

soll jedoch zunächst die höhere Grundsteuer entrichten, damit die Verteuerung des Vorhaltens bebaubarer Grundstücke sofort eintritt und nur solche Grundstücke gehalten werden, die zur alsbaldigen Bebauung vorgesehen sind. Satz 2 ist als familienfreundliche Komponente anzusehen, um die Vorsorge für Familienangehörige nicht mit einer endgültigen Steuer zu belasten. Die Verdoppelung des Erstattungszeitraums begünstigt diese Familienvorsorge.

Zu Nummer 4 (§ 34 Abs. 4 GrStG — neu)

Der neu hinzugefügte Absatz 4 des § 34 ist eine notwendige Verfahrensvorschrift für das Erstattungsverfahren.

#### b) Weitere steuerrechtliche Maßnahmen

Der Bundesrat hält über die Einführung eines zonierten Satzungsrechts hinaus weitere steuerrechtliche Maßnahmen zur Mobilisierung baureifer Grundstücke für erforderlich. In diesem Rahmen sollte auch die Einführung einer Grunderwerbsteuerbefreiung bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und bei der freiwilligen Umlegung angestrebt werden. Weiterhin sollte eine Erweiterung des § 6 b Einkommensteuergesetz mit dem Ziel geprüft werden, Erlöse aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Flächen bei einer Investition in den Wohnungsbau von der Einkommensteuer zu befreien.

#### 24. Zu Artikel 5 Nr. 1 und 3 — neu — (§ 12 BNatSchG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 anzufügen:

„3. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie können in Nationalparks die Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), ausschließen.“

Als Folge ist in Artikel 5 Nr. 1 (§ 4) das Zitat von § 12 Abs. 4 entsprechend anzupassen.

#### Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes soll zu einem erhöhten Schutz der Nationalparke vor bergbaulichen Vorhaben in diesen Gebieten führen. In der gegenwärtigen Fassung reichen die Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz einschließlich der Naturschutzgesetze der Länder und Nationalparkverordnungen nicht aus, um einen wirksamen Schutz dieser Gebiete vor bergbaulichen Vorhaben zu gewährleisten. Durch die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG werden die wirtschaft-

lichen Interessen am Bergbau gegenüber anderen öffentlichen Belangen — also auch dem Naturschutz — privilegiert und eine sachgerechte Abwägung kollidierender öffentlicher Belange verhindert. Damit besteht die Gefahr, daß im ökologisch sensiblen Wattenmeer angesichts bereits vorhandener Umweltschäden und Belastungen zusätzliche Beeinträchtigungen für Pflanzen- und Tierwelt entstehen können.

Durch die Nichtanwendung der sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 in Küstengewässern, die als Nationalpark ausgewiesen sind, wird die Bedeutung der sog. Unberührtheitsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 1 gestärkt und damit auch dem Urteil des EuGH vom 28. Februar 1991 (RS C-57/89) Rechnung getragen, wonach in Schutzgebieten i. S. des Artikels 4 Abs. 4 der EG-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) jegliche Beeinträchtigung und erhebliche Belästigung nur aus Gründen des Gemeinwohls (z. B. Schutz von Leib und Leben) zulässig sind, entsprochen.

Durch die vorgesehene „Kann-Vorschrift“ bleiben den Bundesländern Handlungsspielräume hinsichtlich der Umsetzung in Landesrecht erhalten, und ein flexibles Vorgehen unter Berücksichtigung landesspezifischer Verhältnisse wird ermöglicht.

#### 25. Zu Artikel 5 allgemein (BNatSchG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinzuwirken, um umweltentlastende Investitionen bei Anwendung der Eingriffsregelung des § 8 Bundesnaturschutzgesetz zu begünstigen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine solche gesamtökologische Bilanzierung nicht möglich. Zur Erleichterung von umweltentlastenden Investitionen sollte daher die Möglichkeit eröffnet werden, den Verbesserungseffekt für andere Umweltgüter als Natur und Landschaft bei den Folgen des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in angemessenem Umfang zu berücksichtigen (Umweltbonus). Eine Erweiterung des Abwägungsspielraumes bei der Bemessung des notwendigen Ausgleichs der unmittelbaren Nachteile für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist jedenfalls dann vertretbar, wenn von den Vorhaben — gesamtökologisch gesehen — mittelbar positive Rückwirkungen in besonderem Maße auch für den Naturhaushalt erwartet werden können. So tragen z. B. Kläranlagen oder besonders umweltfreundliche Energieanlagen (z. B. Windkraftanlagen) dazu bei, den Naturhaushalt zu entlasten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 8 Bundesnaturschutzgesetz) sollte deshalb den Ländern die Möglichkeit eröffnen, beim Ausgleich oder Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in angemessenem Umfang die für andere Umweltgüter entstehenden Vorteile berücksichtigen zu können.

Der Bundesrat regt eine entsprechende Ergänzung der Rahmenvorschriften des § 8 Bundesnaturschutzgesetz an.

## 26. Zu Artikel 6

Zu Nummer 1 (§ 7 AbfG)

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist der Satz 2 zu streichen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 1 Nr. 1 ist das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Errichtung“ zu ersetzen.
  - bb) In Satz 1 Nr. 2 sind die Worte „einer solchen Anlage“ durch die Worte „einer Deponie“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Anders als in § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG besteht kein Bedarf für diese Regelung. Auch soweit Abfallentsorgungsanlagen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassen werden, findet das Abfallgesetz — und zwar umfassend — Anwendung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ergibt mit ihrer Bezugnahme auf Nummer 1 keinen Sinn.

## 27. Zu Nummern 1 und 2 (§§ 7 und 7 a AbfG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß

- in Nummer 1 in § 4 Abs. 1 AbfG und § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs klargestellt wird, daß das Immissionsschutzrecht aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch über das „Ob“ einer Zulassungspflicht von Abfallentsorgungsanlagen (mit Ausnahme von Deponien) entscheidet,
- in Nummer 2 dargelegt wird, wie sich die Erweiterung des vorzeitigen Beginns auf den Betrieb einer Anlage mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vereinbaren läßt und ob angesichts der kurzen Zulassungsfrist von sechs Monaten für den vorzeitigen Beginn die Regelung bei Deponien, auf die sich § 7 a — neu — bezieht, im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung positiv auswirken kann.

## 28. Zu Artikel 6 a — neu — (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6 a — neu — einzufügen:

„Artikel 6 a

Übergangsvorschrift

Bereits begonnene Verfahren zur Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen sind nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und den auf das Abfallgesetz gestützten Rechtsverordnungen zu Ende zu führen, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich bekanntgemacht worden ist.“

Begründung

Eine Übergangsvorschrift für begonnene und weit fortgeschrittene Verfahren ist unter Beschleunigungsaspekten unverzichtbar.

## 29. Zu Artikel 7

Zu Nummer 1 a — neu — (§ 4 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

1 a. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird.“

Begründung

Die Ergänzung des § 4 Abs. 1 Satz 3 um einen neuen Halbsatz ist erforderlich, um einen flexiblen Übergang von individuellen Zulassungen auf generelle Zulassungen (Bauartzulassungen) tatsächlich zu gewährleisten. Ohne die Ergänzung würde die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene sog. freiwillige Bauartzulassung keine Bedeutung erlangen.

Unterbleibt eine Ergänzung des § 4, so bleiben Anlagen — selbst wenn eine Bauartzulassung erteilt sein sollte — „genehmigungsbedürftige Anlagen“ i. S. der Legaldefinition des § 4 Abs. 1 Satz 3. Die Betreiber entsprechender Anlagen unterliegen den Pflichten der §§ 5 ff. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderungsverordnung die Genehmigungsbedürftigkeit ausdrücklich aufhebt. Diesen Mangel zu beseitigen, wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 ermöglicht, indem zugleich mit Bestandskraft der Bauartzulassung die Genehmigungsbedürftigkeit der betroffenen Anlage unabhängig von einer weiteren Verordnungsänderung grundsätzlich entfallen kann.

Damit ist zugleich eine angemessene Regelungsmöglichkeit für diejenigen Fälle getroffen, in denen eine einzelne (spezielle) Anlage vom Betreiber abweichend von einer Bauartzulassung errichtet oder betrieben werden soll.

30. Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 10 Abs. 6 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 2 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die Anwendung der §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes stellen keine Erleichterung des Zulassungsverfahrens dar. Vielmehr wird ein weiteres kompliziertes Beteiligungsverfahren verbindlich eingeführt, das den Behörden zusätzlich Arbeit verursacht. Die Behandlung gleichförmiger Eingaben hat bisher keine Belastung für die Genehmigungsbehörden verursacht.

31. Zu Nummer 2 Buchstabe d (§ 10 Abs. 6 a BImSchG) und Nummer 4 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 2 ist Buchstabe d zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 7 Nr. 4 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Ergänzung dient schon deshalb nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, weil den Genehmigungsbehörden zusätzliche neue Aufgaben übertragen werden. Denn die zuständigen Behörden werden verpflichtet, ggf. über Fristverlängerungen zu entscheiden und diese zu begründen. Dadurch wird Verwaltungskapazität gebunden, ohne daß Fortgang in der Sache stattfindet.

Würde die Zuständigkeit für die Erteilung von Fristverlängerungen — was fachaufsichtlich vernünftig wäre — einer Aufsichtsbehörde übertragen, würden zudem Berichtspflichten und ähnliches ausgelöst.

Die Regelung beinhaltet darüber hinaus die Gefahr, daß zur formalen Fristwahrung Abstriche bei der Prüftiefe in Kauf genommen werden. Dies wäre nicht verantwortbar.

32. Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 15 a Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 5 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 1 werden im ersten Halbsatz die Worte „§ 15 kann die Genehmigungsbehörde“ durch die Worte „§ 4 oder § 15 kann die Genehmigungsbehörde bereits nach Vorlage

der vollständigen Antragsunterlagen“ ersetzt, im zweiten Halbsatz und in der Nummer 3 nach dem Wort „Errichtung“ die Worte „einschließlich des Probetriebs“ eingefügt und die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. an der vorzeitigen Errichtung einschließlich des Probetriebs der Anlage ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und“.

Begründung

Die Verfahrenserleichterungen sollten sich nicht nur auf wesentliche Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen erstrecken, sondern sollten auch Neuanlagen einschließen. Die Ergänzung entspricht dem Bundesratsbeschluß 349/92 vom 10. Juli 1992. Weiterhin sollte der frühestmögliche Zeitpunkt benannt werden, zu dem der vorzeitige Beginn zugelassen werden kann. Die Beurteilung der Voraussetzungen der Zulassung nach § 15 a sollte nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen möglich sein.

Weiterhin sollte der vorzeitige Betrieb auch dann möglich sein, wenn der Unternehmer sein Interesse an einer Zulassung darlegt. Die Regelung ist wortgleich mit dem geltenden § 9 a Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Im übrigen Übernahme von Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzesentwurfs.

33. Zu Nummer 6 (§ 23 a/§ 23 BImSchG)

In Artikel 7 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1

a) werden in Satz 1 in Nummer 2 das Wort „und“ und in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt; angefügt werden folgende Nummern 4 und 5:

„4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine wesentliche Änderung der Anlage anzuzeigen haben und

5. Anlagen nur betrieben werden dürfen, nachdem die Bescheinigung eines von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen vorgelegt worden ist, daß die Anlage den Anforderungen der Rechtsverordnung oder einer Bauartzulassung nach § 33 entspricht.“,

b) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch die Anforderungen bestimmt werden, denen Sachverständige hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und

gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen.“'

#### Begründung

Die Änderung dient der besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes. Anzeigen und Sachverständigenprüfungen können bereits nach der geltenden Gesetzesfassung in Rechtsverordnungen nach § 23 BImSchG vorgeschrieben werden. Die Einführung eines Anzeigeverfahrens für bestimmte, in der Rechtsverordnung zu benennende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die einem Anzeigeverfahren unterliegen sollen, sollte deshalb systematisch sinnvoll als klarstellende Ergänzung in § 23 eingefügt werden. Dadurch wird das Erfordernis, insbesondere beim Betrieb der Bauart nach zugelassener, nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen eine Unterrichtung der Überwachungsbehörden herbeizuführen, hinreichend verdeutlicht.

#### 34. Zu Nummer 6a — neu — (§ 28 BImSchG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Messungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, einen von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Anlage entsprechend dem Genehmigungsbescheid einschließlich der in bezug genommenen Unterlagen errichtet worden ist. Die Prüfung durch den Sachverständigen ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu erledigen. Innerhalb von zwei weiteren Monaten ist der zuständigen Behörde eine Bescheinigung des Sachverständigen über die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen vorzulegen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde ist eine den Anforderungen des Satzes 1 entsprechende Prüfung nach im Einzelfall zu bestimmenden Zeiträumen, frühestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren, zu wiederholen.“

c) § 28 in seiner bisherigen Fassung wird Absatz 2.'

#### Begründung

Nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten dient die Einschaltung von Sachverständigen der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren. Die Ergänzung des § 28 bezieht Sachverständige in die Abnahmeprüfung maßgeblich ein,

entlastet dadurch die Verwaltungsbehörden und setzt so Verwaltungskraft für die Durchführung von Genehmigungsverfahren zusätzlich frei.

#### 35. Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 33 Abs. 1 Nr. 1 das Zitat „§ 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 2“ zu ersetzen.

#### Begründung

Richtigstellung des Wortlautes.

#### 36. Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 33 Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 7 ist Buchstabe b nach dem Eingangssatz wie folgt zu fassen:

„Die Zulassung der Bauart darf nur von der Erfüllung der in § 32 Abs. 1 Satz 2 genannten oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen sowie von einem Nachweis der Höhe der Emissionen der Anlage oder des Teils abhängig gemacht werden.“

#### Begründung

Die Ausweitung der Regelung des § 33 Abs. 1 Nr. 1 auf die Errichtung und den Betrieb von der Bauart nach zugelassenen Anlagen macht es erforderlich, die materiellen Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 2 so zu ergänzen, daß für die Errichtung oder den Betrieb maßgebliche Regelungen getroffen werden dürfen. Insbesondere muß es möglich sein, die Erteilung der Zulassung auch von der Einhaltung der in § 22 und in Rechtsverordnungen nach § 23 festgelegten Anforderungen abhängig zu machen.

#### 37. Zu Artikeln 6 und 7 (AbfG, BImSchG)

Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Sicherung und Verbesserung des Industriestandortes Deutschland unabdingbar ist. Zahlreiche Kommissionen und Arbeitsgruppen haben sich mit den Möglichkeiten der Straffung von Behördenverfahren auseinandergesetzt und Vorschläge zur Beschleunigung der behördlichen Zulassungsverfahren ausgearbeitet, die im Gesetz berücksichtigt werden sollten. Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs als ausnahmsweise besonders eilbedürftig und der damit verbundenen Frist von drei Wochen schränkt diese Möglichkeit erheblich ein. Bei der Komplexität der Gesetzesvorlage und seinen weitreichenden Auswirkungen können die Beschleunigungsvorschläge in dieser kurzen Zeit nicht angemessen in die Gesetzesvorlage eingebracht werden.

Grundsätzlich begrüßt jedoch der Bundesrat die Änderungen der verfahrensrechtlichen Regelungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Er bedauert aber, daß die verfahrensbeschleunigenden Vorschläge nur unvollständig abfallrechtliche, wasserrechtliche und bergrechtliche Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren einbeziehen. Der Bundesrat fordert daher unter Hinweis auf den Bundesratsbeschluß 349/92 vom 10. Juli 1992 die Bundesregierung auf, entsprechende verfahrensbeschleunigende Regelungen auch in anderen Bereichen des Umweltrechts vorzusehen.

### 38. Zu Artikel 8

Zu Nummer 3 Buchstaben a, b und c — neu — (Nummer 8.4 4. BImSchV)

In Artikel 8 Nr. 3

- sind in Buchstaben a und b nach dem Zitat „8.4“ jeweils die Worte „Spalte 1“ einzufügen,
- ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:
  - ,c) In Nummer 8.4 Spalte 2 werden nach dem Wort „Anlagen,“ die Worte „in denen feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Stunde, sowie Anlagen,“ eingefügt.'

#### Begründung

Die Anpassung im Regierungsentwurf an die Änderungen des AbfG reicht nicht aus, da hier nach Anlagen zur Abfallaufbereitung mit einer Stundenleistung von weniger als 10 Tonnen (das entspricht einer Jahresleistung von über 80 000 Tonnen) überhaupt nicht genehmigungsbedürftig wären.

### 39. Zu Nummer 4a — neu — (Nummer 8.7 4. BImSchV)

In Artikel 8 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

- ,4a. In Nummer 8.7 werden in Spalte 1 und Spalte 2 jeweils die Worte „, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden“ gestrichen.'

#### Begründung

Für mobile Bodenbehandlungsanlagen, bei denen den Umständen nach nicht zu erwarten ist, daß sie länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden, erscheint die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftig-

keit nach den Erfahrungen in der Praxis weder erforderlich noch sachgerecht. Durch die vorge-schlagene Streichung wird der Grundsatz des § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV wieder hergestellt.

### 40. Zu Artikel 8 (Änderung der 4. BImSchV)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß

- das Verhältnis der Spezialität innerhalb der Nummer 8 des Anhangs klargestellt wird, insbesondere das Verhältnis von Nummer 8.6 zu Nummer 8.8 und von Nummer 8.4 zu Nummer 8.10 und Nummer 8.11,
- dargelegt wird, worin sich die Aufbereitung nach Nummer 8.4 von der Behandlung von Abfällen nach Nummer 8.10 und Nummer 8.11 unterscheidet,
- klargestellt wird, daß Anlagen zur Kompostierung (Nummer 8.5) mit einer Durchsatzleistung von weniger als 0,75 t pro Stunde auch dann keiner Zulassung bedürfen, wenn — z. B. aufgrund der Fiktion des § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG — Abfälle kompostiert werden.

#### Begründung

Die Prüfung des Gesetzentwurfs hat eine Reihe von Unstimmigkeiten ergeben, die in der extrem kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, nicht in Form konkreter Änderungsanträge berichtigt werden konnten. Insoweit ist aber eine Klärung im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens veranlaßt.

### 41. Zu Artikel 10 vor Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 UVPG) und nach Nummer 1 (§ 17 Satz 1 UVPG)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 begründet werden sollen, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen,

- 4. Beschlüsse nach § 7 des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch über Satzungen über den Vorhaben- und

Erschließungsplan für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Werden Bebauungspläne oder Satzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei ausschließlich nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans anzuwendenden Vorschriften.“

#### Begründung

Das Verhältnis zwischen Bauleitplanung einerseits, Umweltverträglichkeitsprüfung andererseits ist nicht unumstritten und bedarf der Klärung. Da — bei sachgerechter Durchführung der Bauleitplanungsverfahren — die formellen wie materiellen Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Bauleitplanungsverfahren erreicht werden und dessen Regelungen daher vorrangige andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 4 UVPG darstellen, bedarf es insoweit einer gesonderten Heranziehung der Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung, namentlich der für die Bauleitplanung nach ihrem bisherigen Entwurfsstand auch sachlich nicht geeigneten Verwaltungsvorschriften nicht. Die EG-konforme Durchführung des Bauleitplanungsverfahrens auch im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung kann durch Verwaltungsvorschriften der Länder hierfür sichergestellt werden.

#### 42. Zu Artikel 10a — neu — (InVorG)

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10a einzufügen:

„Artikel 10a

Änderung des Investitionsvorranggesetzes

Das Investitionsvorranggesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1268) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Durchführung der für Investitionen erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen in einem förmlich festgelegten Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 BauGB.“

#### Begründung

Da im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme die Gemeinde bzw. der Entwicklungsträger Grundstücke ankaufen, deren konkreter Investitionszweck noch nicht festgelegt ist und die nach

Beplanung und Erschließung des Gebiets an investitionswillige Eigentümer weitergegeben werden, ist im Falle von restitutionsbefangenen Grundstücken das Investitionsvorranggesetz in der derzeitigen Formulierung nicht anwendbar. Mit Antragstellern nach dem Vermögensgesetz kann in der Regel auch keine Einigung gefunden werden, weil deren Berechtigung meist noch nicht feststeht. Deshalb müssen sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche enteignet werden. Derartige Enteignungsverfahren können zu einer erheblichen Verzögerung der Maßnahmen führen. Erschwert wird das Verfahren dadurch, daß teilweise aufgrund von Gruppenanträgen und Anträgen auswärtiger Antragsteller die Adressaten der Enteignungsverfahren schwer erreichbar sein werden. Naturgemäß liegen bisher keine Erfahrungen zur Enteignung von vermögensrechtlichen Ansprüchen vor, jedoch ist abzusehen, daß in Innenstadtgebieten mit erheblicher eigentumsrechtlicher Problematik, wie beispielsweise in der Berliner Innenstadt, Entwicklungsmaßnahmen langfristig blockiert, wenn nicht verhindert werden.

#### 43. Zu Artikel 11 (Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

In Artikel 11 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Anträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nur binnen dreier Monate ab Inkrafttreten der zu überprüfenden Rechtsvorschrift zulässig.“

#### Begründung

Der mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Verzicht auf das Normenkontrollverfahren macht etwa fehlerhaftes Ortsrecht nicht investitionssicherer. So werden planungskonforme Vorhaben, die auf Nachbarinteressen stoßen, ohnehin mit der Anfechtungsklage gegen die Bau- oder Anlagengenehmigung angegriffen werden können, und eine Genehmigung, die etwa auf einem — wenn auch wegen eines formellen Fehlers — unwirksamen Bebauungsplan beruht, ist rechtswidrig. Im übrigen besteht die prinzipale Normenkontrolle auch nur der Person zu, die durch den Plan nachteilig betroffen ist. Sie wird in der Regel auch befugt sein, gegen die Genehmigung zu klagen. Die Investoren würden also — anders als durch die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzuges (vgl. Nummer 3) — durch die Abschaffung des Normenkontrollverfahrens nicht effektiv begünstigt.

Der Verzicht auf das Normenkontrollverfahren kann sogar kontraproduktiv sein, da er die Rechtmäßigkeitskontrolle vor der Erteilung der Genehmigung und damit zu einem frühen Zeitpunkt

abschneidet und die Inzidentprüfung erst nach Erlaß des konkret belastenden Verwaltungsaktes mit der Anfechtungsklage erreicht werden kann.

Um der Sorge zu begegnen, Normenkontrollverfahren könnten eine Verzögerung von Investitionsvorhaben zur Folge haben, reicht es daher

aus, eine Antragsfrist für den Normenkontrollantrag einzuführen. Bei dieser Lösung wird die Möglichkeit einer frühzeitigen Rechtmäßigkeitskontrolle beibehalten und zugleich sichergestellt, daß die Planprüfung in praktisch der gleichen Zeit durchgeführt werden kann, die im Falle einer Überprüfung der angefochtenen Bau- und Anlagene Genehmigung benötigt wird.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

### Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 5 — § 36 BauGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ergänzend zum Entwurf der Bundesregierung wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs (§ 19 BauGB) wie folgt zu fassen:

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Die Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.
  - cc) Satz 7 wird Satz 6 und wie folgt gefaßt:
 

„Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Sanierungsgebiet“ die Wörter „oder in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich“ eingefügt.

Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde sollte nach Auffassung der Bundesregierung als formalisierte Doppelkontrolle entfallen. Die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 BauGB wird bereits von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Dabei handelt es sich um eine Staatsaufgabe, die in allen Ländern der Rechtsaufsicht und — in den einzelnen Ländern unterschiedlich — der Fachaufsicht durch die höhere Verwaltungsbehörde als höherer Bauaufsichtsbehörde unterliegt. Kann die untere Bauaufsichtsbehörde einen Sachverhalt nicht aus eigener Kenntnis rechtlich abschließend beurteilen, hat sie andere Behörden zu beteiligen. Dies kann im Einzelfall auch die höhere Verwaltungsbehörde sein.

In den Fällen des § 33 BauGB ist zusätzlich zu beachten, daß die der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BauGB zugewiesenen Aufgaben im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren eines Bebauungsplans nach § 203 Abs. 3 BauGB u. a. auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden können, die zugleich auch untere Bauaufsichtsbehörden sind.

Ergänzend zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung sollte die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde auch bei bestimmten Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB entfallen. Auch in diesen Fällen werden Kreis oder Gemeinde als Bauaufsichtsbehörde im übertragenen Wirkungskreis tätig und unterliegen der Rechts- und (zum Teil eingeschränkt) der Fachaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde.

Eine formalisierte Doppelkontrolle bei Teilungsgenehmigungen in den Fällen, in denen die Teilung der Vorbereitung eines in § 36 BauGB bezeichneten Vorhabens dient, ist daher nicht länger erforderlich.

Ergänzend zur vorgeschlagenen Änderung von § 19 Abs. 3 BauGB ist als Artikel 1 Nr. 16 a des Entwurfs folgende Überleitungsvorschrift einzufügen:

16a) Nach § 234 wird folgender § 234 a eingefügt:

„§ 234 a

Überleitungsvorschrift für die  
Teilungsgenehmigung

§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 7 ist in der bis zum [. . .] 1993 geltenden Fassung anzuwenden, wenn bis zum [. . .] 1993 das Ersuchen zur Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde von der Genehmigungsbehörde gestellt worden ist.“

### Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 6 c) — § 38 Satz 1 BauGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist nicht vertretbar, sämtlichen Abfallanlagen der Wirtschaft, d. h. auch betriebseigenen Anlagen, die der Eigenentsorgung dienen, das Privileg des § 38 BauGB zuzubilligen.

### Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 2 Nr. 2 d) — § 124 Abs. 2 BauGB und § 6 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf Grund der Kompetenzzuweisung des Artikel 74 Nr. 18 GG (Bodenrecht) kann der Bundesgesetzgeber den Regelungsumfang in Erschließungsverträgen bestimmen. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für bundesrechtlich nicht geregelte Abgaben wird dadurch nicht berührt. Eine gesetzliche Klarstellung hält die Bundesregierung für nicht geboten.

### Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 10 — § 167 Abs. 3 BauGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch die Bundesregierung unterstützt die politische Absicht der öffentlichen Hände, verstärkt private Investoren für die Erfüllung städtebaulicher Aufgaben zu gewinnen. Der Vorschlag des Bundesrates zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme begegnet aber verschiedenen Bedenken.

Auch im städtebaulichen Sanierungsrecht hat der Unternehmerträger nur geringe Bedeutung erlangt. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bis jetzt nur im Land Berlin Aufgaben der städtebaulichen Sanierung an einen Unternehmerträger übertragen worden. Darüber hinaus bestehen die Gründe, die die Beschränkung auf den treuhänderisch tätigen Entwicklungsträger im geltenden Recht rechtfertigen, fort.

Im Hinblick darauf, daß mit der Entwicklungsmaßnahme besondere Eingriffsmöglichkeiten der Gemeinde bis hin zur Enteignung von privaten Grundeigentümern verbunden sind, spricht sich die Bundesregierung gegen die Zulassung von unternehmerischen Entwicklungsträgern aus. Es ist zu befürchten, daß insbesondere die regelmäßig den Entwicklungsträgern übertragenen Aufgaben der Wiederveräußerung der neu geordneten Grundstücke nach den Gesichtspunkten einer unternehmerischen Betriebsführung einerseits und den besonderen Verpflichtungen des Entwicklungsmaßnahmerechtes andererseits, die die Gemeinde bzw. auch der Entwicklungsträger gemäß § 167 Abs. 4 BauGB bei der Wiederveräußerung gemäß § 169 Abs. 5 bis 8 BauGB zu beachten hat, zu in der Praxis nicht lösbaren Konflikten führen würde.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nr. 21 a) — § 246 Abs. 1 BauGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nr. 22 — § 246 a Abs. 1 BauGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die frühzeitige Einschaltung der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO ist nicht mehr erforderlich, weil die neuen Länder inzwischen Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt haben. Es reicht nun aus, daß diese Stellen — wie in den alten Ländern — im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB möglichst frühzeitig beteiligt werden.

**Zu Nummer 7** (Artikel 1 Nr. 22 a) — § 247 BauGB — neu)

Dem Vorschlag wird mit folgenden redaktionellen Maßgaben zugestimmt:

- a) Der Vorschlag wird im Entwurf in Artikel 1 als Nummer 23 angefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder dem Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch“ die Wörter „vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926)“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange können bei Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 auf Bebauungspläne oder Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch, die dem Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland dienen, § 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2 und §§ 17 und 20 des Maßnahmenengesetzes zum Baugesetzbuch entsprechend angewendet werden.“

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 246 a Abs. 1“ die Wörter „Satz 1“ gestrichen.

Das Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch soll mit dem vorliegenden Artikelgesetz geändert werden (siehe Artikel 2). Der Grundsatz des Absatzes 1 soll aber auch bei einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 7 Entwurf BauGB-MaßnahmenG (Artikel 2 Nr. 2 e) gelten, die in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1990 noch nicht geregelt war. Die Änderungen in Absätzen 5 und 6 Satz 1 dienen der Klarstellung des Gewollten. Die zeitliche Befristung der entsprechend anzuwendenden § 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 4 BauGB-MaßnahmenG ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von § 20 Entwurf BauGB-MaßnahmenG; § 11 Abs. 2 und § 17 BauGB-MaßnahmenG sind dagegen als Überleitungsvorschriften unbefristet anzuwenden.

**Zu Nummer 8** (Artikel 1 allgemein)

Die Bundesregierung behält sich eine Stellungnahme zu dem vom Bundesrat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossenen „Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs (Mietwohnungssicherungsgesetz) — BR-Drucksache 665/92 (Beschluß)“ und zu Nummer 8 im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vor.

**Zu Nummer 9 a** (Artikel 2 Nr. 2 b) — § 3 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im Entwurf in Artikel 2 Nr. 2 b) in § 3 der Absatz 1 wie folgt zu fassen ist:

„(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von unbebauten Grundstücken zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist oder die nach §§ 30, 33 oder 34 des Baugesetzbuchs vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können.“

Dem Vorschlag des Bundesrates kann aus Sicht der Bundesregierung insoweit zugestimmt werden, als die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung präzisiert wird. Dies kann auch der Gleichbehandlung der Gemeinden in den alten und den neuen Ländern dienen, da in letztgenannten oftmals Flächennutzungspläne noch nicht vorhanden sind. Dagegen erscheint es als zu weitgehend, der Gemeinde ein

Vorkaufsrecht bereits mit dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung eines Flächennutzungsplans einzuräumen.

Das Vorkaufsrecht soll zur Verwirklichung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für Wohnnutzung beitragen. Es darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Gerade bei dem preislimitierten Vorkaufsrecht setzt dies voraus, daß die städtebauliche Entwicklung und die entsprechende Nutzung zumindest dem Grunde nach durch einen Flächennutzungsplan konkretisiert worden sind. Ob hinsichtlich des regelmäßig gemeindeweiten und umfassenden Aufstellungsverfahrens für einen Flächennutzungsplan der Rechtsgedanke eines „planreifen“ Flächennutzungsplans überhaupt anerkannt werden sollte, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde die systematische Einordnung in das Gefüge des Städtebaurechts es erfordern, daß ein „planreifer“ Flächennutzungsplan nicht zu Lasten des privaten Eigentümers angewendet werden kann (vgl. die Rechtsprechung des BVerwG zu § 33 BauGB, dem ausschließlich eine den Bauherrn begünstigende Wirkung beizulegen ist, in BVerwGE 20, 127, und Urt. v. 13. Juni 1969 — IV C 21.67 = BRS 22, 75).

**Zu Nummer 9b** (Artikel 2 Nr. 2 b) — § 3 BauGB-MaßnahmenG)

Bei dem besonderen Vorkaufsrecht nach § 3 BauGB-MaßnahmenG handelt es sich um eine befristete Vorschrift, die bis zum 31. Dezember 1997 gelten soll. Auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen kann dann entschieden werden, ob diese Vorschrift ins Dauerrecht des Baugesetzbuchs übernommen werden soll.

**Zu Nummer 10** (Artikel 2 Nr. 2 c) bb) — § 4 Abs. 1 a BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung geht dabei davon aus, daß durch die vorgeschlagene Regelung die Grenzziehung zwischen Befreiungsmöglichkeit und Planänderungserfordernis nicht aufgehoben, sondern in Fällen dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung nur verschoben wird. In diesen Fällen soll auch bei mehreren vergleichbaren Sachverhalten eine Befreiung dann erteilt werden können, wenn dadurch der Bebauungsplan nicht obsolet und kein Planänderungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB ausgelöst wird.

Ergänzend zur vorgeschlagenen Änderung von § 4 Abs. 1 a BauGB-MaßnahmenG werden in der Überleitungsvorschrift in Artikel 2 Nr. 2 k) des Entwurfs (§ 13 Entwurf BauGB-MaßnahmenG) in Absatz 1 hinter den Wörtern „§ 4 Abs.“ die Wörter „1 a,“ gestrichen und in Absatz 2 nach den Wörtern „§ 4 Abs. 1,“ die Wörter „1 a,“ eingefügt.

**Zu Nummer 11** (Artikel 2 Nr. 2 c) cc) — § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß entsprechend dem Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs und der Baunutzungsverordnung Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„In der Satzung ist nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs festzusetzen, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.“

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es bei den Satzungen nach § 4 Abs. 2 a künftig nicht darauf ankommen soll, daß sie der „Abrundung der Gebiete“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB dienen. Die vorzunehmende Festsetzung nach Satz 2 soll z. B. nach § 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO 1990 erfolgen können.

**Zu Nummer 12** (Artikel 2 Nr. 2 c) dd) aaa) — § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die unterschiedliche Auslegung der Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG durch die Länder erfordert eine klarstellende Regelung durch den Bundesgesetzgeber.

**Zu Nummer 13** (Artikel 2 Nr. 2 c) dd) bbb) — § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In der Praxis besteht ein Bedürfnis, die sog. nachprägende Wirkung der bisherigen privilegierten Nutzung als Voraussetzung für eine begünstigte Nutzungsänderung nach § 4 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG durch Gesetz zu regeln.

**Zu Nummer 14** (Artikel 2 Nr. 2 c) ee) — § 4 Abs. 3 a und b BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgesehene Regelung des Absatzes 3 a beseitigt Erschwernisse bei der Anwendung von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB, die so vom Gesetzgeber nicht gewollt waren.

Die vorgesehene Regelung des Absatzes 3 b, die den Begünstigungstatbestand von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB behutsam ausweiten soll, trägt dem Umstand Rechnung, daß auch der Außenbereich ohne Verletzung des Außenbereichsschutzes einen gewissen Beitrag zur Bewältigung der Wohnraumversorgungspässe leisten kann.

**Zu Nummer 15 a** (Artikel 2 Nr. 2 c 1) — § 4 a  
BauGB-MaßnahmenG — neu)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

- a) Entsprechend der Gliederung des Maßnahmengesetzes ist die Vorschrift im Entwurf in Artikel 2 Nr. 2 a1) als „§ 2 a Bebauungsplan über Vergnügungsstätten“ in das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch aufzunehmen.
- b) In Satz 1 wird in Nummer 3 hinter dem Wort „ergebenden“ das Wort „städtebaulichen“ eingefügt.
- c) Satz 2 entfällt.
- d) Als Folgeänderung wird Artikel 3 des Entwurfs wie folgt gefaßt:

## ,Artikel 3

## Änderung der Baunutzungsverordnung

§ 25 c der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.‘

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Sonderregelung über Bebauungspläne für Vergnügungsstätten in § 25 c Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO 1990 wegen zweifelhafter Ermächtigungsgrundlage in § 2 Abs. 5 BauGB in das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch zu überführen. Dem wird grundsätzlich zugestimmt, obwohl der auf Baugebiete nach § 34 Abs. 1 BauGB beschränkte Anwendungsbereich der Vorschrift als gering angesehen wird. Aus systematischen Gründen sollte die Vorschrift als § 2 a in das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch aufgenommen werden. Die Maßgabe zu Satz 1 Nr. 3 übernimmt den gewollten Wortlaut aus § 25 c Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BauNVO. Satz 2 des Vorschlages, der § 25 c Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1990 entspricht, sollte entfallen, da er lediglich den allgemeinen Grundsatz des baurechtlichen Bestandsschutzes wiedergibt. Als Folgeänderung kann § 25 c Abs. 3 BauNVO 1990 insgesamt aufgehoben werden.

**Zu Nummer 15 b)** (Artikel 2 Nr. 2 c 2) — § 5 Abs. 3  
Satz 1 BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die vorgeschlagene Ergänzung in § 19 Abs. 3 Satz 7 BauGB und in § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt:

- aa) Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs (§ 19 BauGB) wird wie folgt gefaßt:

,4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Ersuchen steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Sanierungsgebiet“ die Wörter „oder in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich“ eingefügt.‘

- bb) Artikel 1 Nr. 5 b) bb) des Entwurfs (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB) wird wie folgt gefaßt:

,bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; dem Ersuchen steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist.“‘

Durch die Maßgabe wird der Vorschlag des Bundesrates unmittelbar in das Dauerrecht überführt und auf alle Sachverhalte angewendet.

Ergänzend zur vorgeschlagenen Änderung von § 36 Abs. 2 BauGB ist als Artikel 1 Nr. 16 b des Entwurfs folgende Überleitungsvorschrift einzufügen:

,16 b) Dem § 236 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 ist in der bis zum [. . .] 1993 geltenden Fassung anzuwenden, wenn bis zum [. . .] 1993 das Ersuchen zur Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde von der Genehmigungsbehörde gestellt worden ist.“‘

**Zu Nummer 16** (Artikel 2 Nr. 2 d) — § 6 Abs. 3  
BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 BauGB-MaßnahmenG vorgesehene Regelung schränkt die bisherige Zulässigkeit von Folgekostenverträgen nicht ein. Sie soll vielmehr die bisherige städtebauliche Praxis gesetzlich verankern. Diese Praxis ist durch die Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 6. Juli 1973 (DÖV 1973, 709) begründet und durch das Urteil vom 14. August 1992 — 8 C 19.90 — bestätigt worden. Die Rechtslage hat sich insoweit nicht verändert.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung trägt auch den Erfordernissen der städtebaulichen Vertragspraxis Rechnung. Sie stellt einerseits sicher, daß Folgeeinrichtungen, deren Kosten durch den Folgekostenvertrag übernommen werden sollen, sich nur auf solche Kosten beziehen, die durch das jeweilige Vorhaben bzw. durch den seiner Zulässigkeit zugrundeliegenden Bebauungsplan verursacht werden, und gewährleistet damit gleichzeitig, daß es sich bei Folgekostenverträgen der Sache nach um eine Art Aufwendungs-

ersatz handelt, der die Ausweisung und Erschließung von Baugebieten ermöglicht. Andererseits beugt sie der Gefahr vor, daß Folgekostenbeiträge sich zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Art allgemeiner „Abgabe“ entwickeln.

**Zu Nummer 17** (Artikel 2 Nr. 2 e) — § 7 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 18** (Artikel 2 Nr. 2 d) und e) — §§ 6 f. BauGB-MaßnahmenG)

Die Prüfung hat ergeben, daß nicht darauf verzichtet werden kann, die §§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG mit neuen Regelungen zu belegen, da sich anderenfalls die anschließende Paragraphenfolge verschieben würde.

**Zu Nummer 19** (Artikel 2 Nr. 2 h) bb) — § 10 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt wird:

„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Genehmigung gestellt werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 19 Abs. 4 GG) kann dem Dritten einstweiliger Rechtsschutz nicht verwehrt werden, wenn ihm neue Tatsachen bekannt werden. § 58 VwGO ist nach herrschender Meinung nicht auf die sog. außerordentlichen Rechtsbehelfe wie den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung anzuwenden. Wenn abweichend vom Regelfall die Rechtsschutzmöglichkeiten des Dritten eingeschränkt werden sollen, dann erscheint dies allenfalls dann vertretbar, wenn der Dritte über seine beschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten ausreichend informiert ist.

**Zu Nummer 20** (Artikel 4 Nr. 1 a) und Nr. 3 a) — § 4 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 ROG)

Dem Vorschlag wird mit der redaktionellen Maßgabe zugestimmt, daß die vorgeschlagene Nummer 3 a im Entwurf in Artikel 4 als Nummer 4 angefügt wird.

**Zu Nummer 21** (Artikel 4 Nr. 2 — § 5 Abs. 5 ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Anlaß, die Regelungsbefugnis der Länder — wie vom Bundesrat vorgeschlagen einzuschränken. Die Ausgestaltung des Abweichungsverfahrens sowie die Festlegung der Voraussetzungen für den Verzicht auf ein förmliches Änderungsverfahren sollen den Ländern überlassen bleiben. Soweit die Länder noch kein Abweichungsverfahren geschaffen haben, wird der Erlaß entsprechender Rechtsgrundlagen einige Zeit beanspruchen. Gerade jetzt ist es aber notwendig, die erforderlichen Investitionen schnell vorzunehmen. Aus diesem Grunde muß für eine Übergangszeit, deren Dauer die Länder selbst bestimmen, die vorgeschlagene Abweichungsregel sofort gelten.

**Zu Nummer 22 a)** (Artikel 4 Nr. 3 — § 6a Abs. 2 ROG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 22 b)** (Artikel 4 Nr. 3 — § 6a Abs. 3 ROG)

Dem Vorschlag wird mit der redaktionellen Maßgabe zugestimmt, daß im Entwurf nach dem Wort „wenn“ im zweiten Halbsatz die Wörter „das Vorhaben“ angefügt werden, im Entwurf in der Nummer 1 des zweiten Halbsatzes die Wörter „das Vorhaben“ und das Wort „es“ gestrichen werden sowie im Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 3 die Wörter „das Vorhaben“ gestrichen werden.

**Zu Nummer 22 c) aa)** (Artikel 4 Nr. 3 — § 6a Abs. 8 Satz 1 ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 22 c) bb) verwiesen.

**Zu Nummer 22 c) bb)** (Artikel 4 Nr. 3 — § 6a Abs. 8 Satz 3 ROG — neu)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Planungszeiten für Investitionsvorhaben sowohl in den neuen als auch in den alten Ländern erheblich zu verkürzen. Diesem Ziel dienen auch die Regelungen über die Befristung des Raumordnungsverfahrens. Sowohl die Zweiwochenfrist, innerhalb derer allein die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu treffen ist, als auch die Sechsmonatsfrist zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sind — bei Straffung der verfahrensmäßigen Abläufe — als ausreichend lang anzusehen. Entsprechende Regelungen enthält auch der Entwurf des Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfah-

ren für Verkehrswege. Erste Erfahrungen mit dem Vollzug des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes zeigen darüber hinaus, daß Raumordnungsverfahren auch bei komplexen Sachverhalten wie im Verkehrswegebau innerhalb einer Frist von sechs Monaten durchgeführt werden können.

**Zu Nummer 22 d)** (Artikel 4 Nr. 3 — § 6a Abs. 9 Satz 3 ROG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 22 e)** (Artikel 4 Nr. 3 — § 6a Abs. 12 ROG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Angesichts der besonderen Situation in den neuen Ländern sind neben den neuen Vorschriften über das Absehen (Absatz 3 des Entwurfs) und die Befristung (Absatz 8 des Entwurfs) von Raumordnungsverfahren weitere Regelungen zur Beschleunigung von Verfahren erforderlich. Nach der Vorschrift des Absatzes 8 beginnt die Frist für die Durchführung von Raumordnungsverfahren erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Dies wird — insbesondere bei bedeutsamen Vorhaben — häufig längere Zeit beanspruchen. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde wird ihrerseits erst nach Abschluß des Raumordnungsverfahrens in die von ihr vorzunehmende Prüfung eintreten. Gerade in den neuen Ländern, in denen die Durchführung von Investitionen für den wirtschaftlichen Aufschwung besondere Bedeutung zukommt, müssen solche zeitlichen Verzögerungen vermieden werden. Die Beachtung der raumordnerischen Belange wird in jedem Fall im Zulassungsverfahren gewahrt.

**Zu Nummer 23 a)** (Artikel 4 a — Änderung des Grundsteuergesetzes — neu)

Die Bundesregierung behält sich eine Stellungnahme im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vor.

**Zu Nummer 23 b)** (Artikel 4 a — Weitere steuerrechtliche Maßnahmen)

Die Bundesregierung behält sich eine Stellungnahme im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vor.

**Zu Nummer 24** (§ 12 Abs. 4 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das mit dem Vorschlag verfolgte Anliegen widerspricht dem Ziel des Gesetzentwurfes, zur Erleichterung und Beschleunigung von Investitionen beizutragen. Bereits nach geltendem Recht sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 25** (Zu Artikel 5 allgemein)

Die Anregung des Bundesrates ist geprüft worden; ihr kann jedoch nicht entsprochen werden.

Zweck der Eingriffsregelung ist der Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen. Die Berücksichtigung des Verbesserungseffektes von Investitionen für andere Umweltgüter als Natur und Landschaft bei der Bewertung der Eingriffsfolgen könnte sonst Natur und Landschaft zugunsten solcher Investitionen, die andere positive Umweltauswirkungen haben, zur Disposition stellen und damit zur Aushöhlung der Eingriffsregelung führen.

**Zu Nummer 26 a** (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AbfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG erklärt für die dort genannten Anlagen bestimmte Vorschriften des Abfallgesetzes für anwendbar, um die Anwendung der anlagen- und planungsbezogenen Gehalte der in Bezug genommenen Bestimmungen sicherzustellen. Dies gilt namentlich für die Abfallentsorgungsplanung.

Die Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften des Abfallgesetzes, welche durch die Abfalleigenschaft begründet wird, bleibt unberührt.

Richtig ist zwar, daß im Gegensatz zu § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG der § 7 AbfG Abfallentsorgungsanlagen erfaßt. Infolge der beabsichtigten Änderung des Zulassungsrechtes muß jedoch sichergestellt werden, daß insbesondere planerische Belange im Sinne des § 6 AbfG bei der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen Berücksichtigung finden. Ob dies allein durch § 6 Nr. 2 BImSchG als vorwiegend anlagenbezogene Vorschrift gewährleistet wird, ist zweifelhaft. Dies gilt vor allem deshalb, weil Abfallentsorgungspläne im Sinne des § 6 AbfG in der Regel nicht in Form von Rechtsverordnungen sondern als Verwaltungsvorschriften ergehen.

Die Bundesregierung hält es daher für erforderlich, durch Artikel 6 Nr. 1 in § 7 Abs. 1 Satz 2 AbfG die Anwendbarkeit des § 6 AbfG zumindest klarzustellen. Auf die Aufzählung des § 11 Abs. 3 und des § 13 AbfG kann verzichtet werden.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Fassung des § 7 Abs. 1 Satz 2 AbfG vor:

„§ 6 findet Anwendung.“

Im Zusammenhang mit der Regelung des § 7 Abs. 2 AbfG würde es die Bundesregierung darüber hinaus begrüßen, wenn es bei der Regelung des § 7 b AbfG verbliebe.

§ 7 b AbfG sieht das Planfeststellungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für die Zulassung von Deponien vor und läßt zur Optimierung und Vereinheitlichung der Verfahren die Regelung weiterer Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu. Insbesondere kann so ein „Abgleich“ zur 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) un-

ter Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Zur bundeseinheitlichen Optimierung der Zulassungsverfahren ist § 7 b AbfG daher erforderlich.

Aus redaktionellen Gründen wird angeregt, in Artikel 6 Nr. 3 (§ 7 b AbfG) hinter dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Worte „des Bundes“ zu streichen.

**Zu Nummer 26 b** (Artikel 6 Nr. 1 — § 7 Abs. 3 Nr. 1 AbfG und § 7 Abs. 3 Nr. 2 AbfG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

**Zu Nummer 27** (Artikel 6 Nr. 1 und 2 — §§ 7 und 7 a AbfG)

— Die Bundesregierung geht davon aus, daß aus der Bestimmung des Artikels 6 Nr. 1 (§ 7 AbfG) in Verbindung mit Artikel 7 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 BImSchG) folgt, daß sich die Genehmigungsbedürftigkeit von Abfallentsorgungsanlagen — mit Ausnahme von Deponien — nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) richtet. Sie wird prüfen, ob und in welcher Form eine weitere Klarstellung erforderlich ist, und ggf. im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierauf hinwirken.

— Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes erlaubt § 7 a AbfG in der derzeit geltenden Fassung nicht die Zulassung des vorzeitigen Betriebes einer Anlage. Die diesbezügliche Entscheidung beruht auf dem geltenden Recht und wird vor allem mit dem Schutzzweck der §§ 4 und 7 AbfG begründet. Insoweit soll das geltende Recht aber geändert und auch der vorzeitige Betrieb nach § 7 a AbfG zugelassen werden. Auf Grund der Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 AbfG, der Möglichkeit, nach § 7 a Abs. 2 AbfG eine Sicherheitsleistung zu fordern, sowie der neu eingeführten Befristung auf sechs Monate, welche auf Antrag um weitere sechs Monate verlängert werden kann, läßt sich diese Neuregelung insgesamt noch mit dem Schutzzweck der §§ 4 und 7 AbfG vereinbaren. Es wird insoweit Aufgabe der Vollzugsbehörde im Einzelfall sein, unter Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung auch eines vorzeitigen Betriebes vorliegen, insbesondere ob sich die „Maßnahmen wieder rückgängig machen lassen und das Risiko der Abwicklung den weiteren Entscheidungsprozeß nicht unangemessen belastet“ (vgl. BVerwG, Beschluß vom 30. April 1991 — 7 C 35.90).

Ob sich § 7 a AbfG — neu — im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung positiv auswirken kann, wird nach den vorstehenden Ausführungen von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abhängen.

Eine weitere Verlängerung der Zulassungsfristen erscheint jedenfalls nach den vorstehenden Ausführungen nicht zielführend. Insoweit ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im Interesse der Rechtssicherheit, insbesondere auch im Interesse des Antragstellers sowie betroffener Dritter in erster Linie die Zulassungsverfahren selbst beschleunigt durchgeführt werden müssen.

**Zu Nummer 28** (Artikel 6 a — neu —/Übergangsvorschrift)

Der Ergänzung wird zugestimmt.

Um weitere Übergangsprobleme hinsichtlich der rechtlichen Behandlung von Abfallentsorgungsanlagen auszuschließen, schlägt die Bundesregierung ergänzend die Aufnahme einer neuen Nummer 8 in Artikel 7 vor:

„8. In § 67 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz gilt als Genehmigung nach diesem Gesetz fort. Eine Anlage, die nach dem Abfallgesetz angezeigt wurde, gilt als nach diesem Gesetz angezeigt. Abfallentsorgungsanlagen, die weder nach dem Abfallgesetz planfestgestellt oder genehmigt noch angezeigt worden sind, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß Anlagen, die künftig zulassungsrechtlich dem Bundes-Immissionschutzgesetz unterfallen, aber noch nach dem Abfallgesetz genehmigt oder planfestgestellt wurden, insoweit Bestandsschutz genießen, im übrigen aber dem Regime des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterstellt werden. Einer solchen Regelung kommt insbesondere Bedeutung für nachträgliche Anordnungen zu.

**Zu Nummer 29** (Artikel 7 Nr. 1 a — neu — § 4 Abs. 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 30** (Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c — § 10 Abs. 6 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die §§ 17 bis 19 VwVfG in vielen Fällen eine erhebliche Erleichterung für die Verwaltungsbehörden darstellen. Die gegen diese Vorschriften vorgetragene Kritik vermag jedenfalls solange nicht zu überzeugen, als nicht praktikablere und rechtskonforme Alternativvorschläge zur verfahrensrechtlichen Bewältigung von Massenverfahren unterbreitet werden. Im übrigen hat der Bundesrat noch in seiner Entschließung vom 10. Juli 1992 (BR-Drucksache 349/92 — Beschluß) ausdrücklich gefordert, die Bestellung eines gemein-

samen Vertreters nach § 18 VwVfG auf Jedermann-Einwender mit gleichen Interessen zuzulassen.

**Zu Nummer 31** (Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe d — § 10 Abs. 6 a BImSchG — und Nr. 4 Buchstabe a — § 15 Abs. 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für eine effektive Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist die Einführung einer Frist von grundsätzlicher Bedeutung. Die vorgeschlagene Regelfrist eröffnet eine hinreichende Flexibilität, ohne daß hierfür ein zusätzlicher erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich würde.

**Zu Nummer 32** (Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe a — § 15a Abs. 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es für nachteilig, die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einer Neuanlage zu präjudizieren.

**Zu Nummer 33** (Artikel 7 Nr. 6 — § 23a/§ 23 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zur Klarstellung des Gewollten sollte aber in Artikel 7 Nr. 6 (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG) vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „bestimmte“ eingefügt werden.

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen sollten die Einleitungssätze in Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe a und b wie folgt gefaßt werden:

— „6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort „und“ und in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

— „b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:“

**Zu Nummer 34** (Artikel 7 Nr. 6a — neu — § 28 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung erinnert daran, daß eine Abweichung vom genehmigten Betrieb strafrechtlichen Sanktionen unterliegt. Soweit im Einzelfall eine Überprüfung der genehmigungsbedürftigen Anlagen geboten ist, bieten die §§ 28, 52 BImSchG in der geltenden Fassung eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung nicht vollziehbar ist:

Sie würde mit dem Tag des Inkrafttretens gelten, ohne daß die Anforderungen an die Sachkunde für die Sachverständigen für die mehr als 150 genehmigungsbedürftigen Anlagentypen der 4. BImSchV, die Zuverlässigkeit und die notwendige gerätetechnische Ausstattung definiert wären. Eine Liste der Sachverständigen, die zu Prüfungen berechtigt wären, würde die Vorlage von Einzelnachweisen und deren Prüfung voraussetzen, so daß für einen längeren Zeitraum zugelassene Sachverständige nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung ständen. Inbetriebnahme von Neuanlagen und geänderten Anlagen würde behindert; ungeklärt ist die Frage, ob Anlagen, für deren Prüfung keine Sachverständigen zu bekommen sind, überhaupt betrieben werden dürfen.

Hinzu käme, daß die Genehmigungsbehörden sich zu allererst der Zulassung von Sachverständigen zu widmen hätten. Dadurch würde ihre Kapazität für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen weiter verringert.

Die mit dem Vorschlag verbundenen Kosten für die Wirtschaft sind nicht absehbar.

Nach allem könnte sich der Vorschlag des Bundesrates zumindest vorübergehend als Investitionshemmnis auswirken.

**Zu Nummer 35** (Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa — § 33 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 36** (Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe b — § 33 Abs. 2 BImSchG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nach den Worten „§ 32 Abs. 1“ das Wort „Satz“ durch das Wort „und“ ersetzt wird.

Die im Vorschlag des Bundesrates enthaltene Einschränkung auf „§ 32 Abs. 1 Satz 2“ beruht erkennbar auf einem Redaktionsversehen. Das Zitat muß richtig lauten: „§ 32 Abs. 1 und 2“.

**Zu Nummer 37** [Zu Artikel 6 und 7 (AbfG, BImSchG)]

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die vorgelegten Vorschläge zu einer wesentlichen Beschleunigung und Vereinfachung von Zulassungsverfahren führen. Sie hat nicht nur Vorschläge zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, sondern auch zum Bundesnaturschutzgesetz und zum Abfallgesetz vorgelegt. Sie trägt damit auch dem Beschluß des Bundesrates

vom 10. Juli 1992 Rechnung. Sie ist im übrigen bereit, weitere Vorschläge zu prüfen, die sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ergeben.

Auf dem Gebiet des Wasserrechts besitzt der Bund lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Die Erweiterung der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG im Hinblick auf wasserrechtliche Entscheidungen ist im Regierungsentwurf enthalten. Darüber hinaus sieht der Bund keine Möglichkeit, Verfahrensbeschleunigungen vorzusehen. Die Regelungskompetenz liegt vornehmlich bei den Ländern, die der richtige Adressat für das Begehren nach verfahrensbeschleunigenden Regelungen sind.

Auf dem Gebiet des Abfallrechtes beabsichtigt die Bundesregierung über die vorliegenden Vorschläge hinaus die Vorlage einer umfassenden Novelle zum Abfallgesetz.

**Zu Nummer 38** (Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe a, b und c — neu — Nummer 8.4 des Anhangs der 4. BImSchV)

Dem Vorschlag zum 1. Anstrich wird zugestimmt.

Dem Vorschlag zum 2. Anstrich wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der in Nummer 8.4 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV einzufügende Text wie folgt gliedert wird:

„Anlagen, in denen

- a) feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Stunde, sowie
- b) Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde.“

Der Textvorschlag des Bundesrates wird damit vollinhaltlich übernommen, durch die vorgeschlagene Gliederung wird er jedoch der Systematik der 4. BImSchV angepaßt.

**Zu Nummer 39** (Artikel 8 Nr. 4a — neu — Nummer 8.7 des Anhangs der 4. BImSchV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 40** (Artikel 8 — Änderung der 4. BImSchV)

1. Anstrich (Spezialität innerhalb der Nummer 8)

Die erbetene Klarstellung zum Verhältnis der Spezialität von Nummer 8.6 zu Nummer 8.8 des Anhangs der 4. BImSchV ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Von Nummer 8.6 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV werden als Spezialvorschrift nur Anlagen

erfaßt, die der chemischen Aufbereitung *bestimmter* Stoffe oder Stoffgemische zum Zweck der (schadlosen) Reststoffverwertung oder der (umweltverträglichen) Abfallentsorgung dienen.

Nummer 8.8 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV erfaßt dagegen die chemische Behandlung auch von in Nummer 8.6 nicht genannten Abfällen. Außerdem erfaßt Nummer 8.6 lediglich die chemische Aufbereitung, während Nummer 8.8 jede chemische Behandlung umfaßt.

Im übrigen ist das Verhältnis der Spezialität von Nummer 8.4 zu Nummer 8.10 und Nummer 8.11 wie folgt zu beurteilen:

Von Nummer 8.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV sollen nur Anlagen ab einer Leistungsgrenze von 10 Tonnen oder mehr je Stunde erfaßt werden, die der *Aufbereitung* von Abfällen (im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG) dienen.

Nummer 8.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV erfaßt dagegen Abfallentsorgungsanlagen ohne Leistungsgrenze, die der *Lagerung* oder *Behandlung* von *besonders überwachungsbedürftigen* Abfällen (im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG) dienen.

Nummer 8.11 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV ist gedacht als eine Auffangvorschrift für eine Lagerung oder Behandlung anderer Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG, als in Nummer 8.10 genannt. Hierbei wird klargestellt, daß diese Abfallentsorgungsanlagen nur dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG unterliegen sollen.

2. Anstrich (Unterscheidung der Aufbereitung nach Nummer 8.4 von der Behandlung von Abfällen nach Nummer 8.10 und Nummer 8.11)

Das Merkmal „Behandlung“ nach Nummer 8.10 Spalte 1 und Nummer 8.11 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV ist wesentlich umfassender als das Merkmal „aufbereiten“ nach Nummer 8.4 Spalte 1 und Spalte 2 — neu — des Anhangs zur 4. BImSchV. So umfaßt das Merkmal „Behandlung“ in Nummer 8.10 und Nummer 8.11 im Unterschied zu Nummer 8.4 auch biochemische Verfahren der Abfallentsorgung wie beispielsweise die Erzeugung von Biogas aus Biomüll. Eine interpretierende Klarstellung ist deshalb nicht erforderlich.

3. Anstrich (Nummer 8.5 Spalte 2)

Nummer 8.5 des Anhangs der 4. BImSchV regelt mit Spalte 1 und Spalte 2 abschließend die Behandlung von Kompostierungsanlagen. Die Angabe einer unteren Leistungsgrenze von 0,75 Tonnen je Stunde gibt nur dann einen Sinn, wenn kleinere Anlagen vom Genehmigungserfordernis freigestellt sind. Daher bedarf es keiner entsprechenden Klarstellung.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß zur abschließenden Klärung der vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen die bisherigen Vollzugserfahrungen der Länder berücksichtigt werden müssen. Sie schlägt daher vor, daß diese Klärung im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens erfolgt.

**Zu Nummer 41** [Artikel 10 vor Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 UVPG) und nach Nr. 1 (§ 17 Satz 1 UVPG)]

Dem Vorschlag zu a) wird mit der redaktionellen Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

Dem Anliegen des Vorschlages zu b) soll teilweise dadurch Rechnung getragen werden, daß

aa) in § 17 Satz 1 UVPG das Wort „Bauleitpläne“ durch die Worte „Bebauungspläne oder Satzungen“ ersetzt wird,

bb) an § 17 Satz 1 UVPG — bei Wegfall des bisherigen § 17 Satz 2 UVPG — folgende Sätze 2 und 3 angefügt werden:

„§ 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 8 sind anzuwenden, bei vorgelagerten Verfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, 1. Alternative, und Nr. 4 entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

und

cc) als Folgeänderung in § 7 Abs. 2 Entwurf BauGB-MaßnahmenG (Artikel 2 Nr. 2 e) Satz 3 gestrichen wird.

Als Folge der Einschränkung des Anwendungsbereichs des UVPG auf Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch für konkrete UVP-pflichtige Vorhaben soll auf diese Bebauungspläne und Satzungen § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG anwendbar sein. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 20 Nr. 1 UVPG soll insoweit auch diese Bebauungspläne und Satzungen einbeziehen können. Für diejenigen Bebauungspläne und Satzungen, die die Zulassungsentscheidung nicht ersetzen, sondern die ihr vorgelagert sind, soll klargestellt werden, daß — wie in anderen vorgelagerten Verfahren (vgl. §§ 15, 16 UVPG) — die Prüfung der Umweltverträglichkeit entsprechend dem Planungsstand zu erfolgen hat; ebenso ist die Prüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschränken, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

**Zu Nummer 42** (Artikel 10 a — Änderung des Investitionsvorranggesetzes — neu)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag entspricht in der Sache dem von der Fraktion der SPD in den Beratungen zum Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vorgeschlagenen § 18a Investitionsvorranggesetz. Dieser Vorschlag ist von der Mehrheit des federführenden Rechtsausschusses seinerzeit mit folgender Begründung abgelehnt worden (BT-Drucksache 12/2944, S. 61):

„Sie (= die Koalitionsfraktionen) verweisen darauf, daß diese bauplanungsrechtlichen Instrumente (= Erhaltungssatzung und Entwicklungsbereich) weder

auf konkrete Investitionsvorhaben zugeschnitten seien noch diese voraussetzten. Hier liege der entscheidende Unterschied zum Vorhaben- und Erschließungsplan, der gerade derartigen konkreten Vorhaben diene. Auch würden diese Instrumente durch die Vermögensfragen gar nicht behindert, da alle ordnungspolitischen Elemente auch bei anmeldebelasteten Grundstücken griffen.“

Ein entsprechender Antrag ist von Seiten der Fraktion der SPD auch in der zweiten Lesung gestellt (BT-Drucksache 12/2953), dort aber von der Mehrheit des Deutschen Bundestages abgelehnt worden.

Dem schließt sich die Bundesregierung an und führt ergänzend folgendes aus:

Die Annahme des Vorschlags würde dazu führen, daß das Rückgabeprinzip zur Disposition des Gemeinderats gestellt wird, der mit dem Beschluß über die förmliche Festlegung eines Entwicklungsbereichs zugleich auch über den Ausschluß von Rückübertragungsansprüchen entscheidet. Im Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz bliebe nur noch zu prüfen, ob das Vorhaben der Durchführung der in dem Entwicklungsbereich vorgesehenen Maßnahmen entspricht und inwieweit das einzelne Grundstück dafür in Anspruch genommen werden muß.

Um dem inhaltlichen Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, prüft die Bundesregierung jedoch weitere Rechtsänderungen. So könnten städtebauliche Enteignungsverfahren auch in Entwicklungsbereichen durch die Einfügung einer dem Rechtsgedanken des § 8 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. 1991 I S. 2174) entsprechenden Vorschrift (Bestellung eines Vertreters des Eigentümers bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen an einem Grundstück) beschleunigt werden.

**Zu Nummer 43** (Artikel 11 Nr. 1 — Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung würde der Intention des Gesetzentwurfs, die Rechtsschutzverfahren zu straffen, widersprechen. Die Bedenken des Bundesrates werden von der Bundesregierung nicht geteilt, da ein angemessener Rechtsschutz weiterhin gewahrt bleibt.

**Auswirkungen auf die Preise**

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen führen, soweit ihnen die Bundesregierung zustimmt, zu keiner Veränderung der im Regierungsentwurf enthaltenen Kostenaussage. Wegen der angestrebten Erleichterungen und Beschleunigungen sind Preisanhebungen nicht zu erwarten, bestenfalls marginale Preisminderungen. Deshalb sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.



